

- 286 Öffentliche Ausschreibung nach § 9 UVgO  
Vergabenummer 23-132-e**
- 287 Öffentliche Ausschreibung nach § 9 UVgO  
Vergabenummer 23-129-e**
- 288 Auftragsbekanntmachung nach Richtlinie 2014/24/EU  
Vergabenummer 23-115-e**
- 289 Auftragsbekanntmachung nach Richtlinie 2014/24/EU  
Vergabenummer 23-131-e**
- 290 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Langenfeld Rhld. über den Ablauf von  
Nutzungszeiten auf dem städt. Waldfriedhof, Kapeller Weg  
(Anlage: Ziffer 1)**
- 291 Benachrichtigung über eine Zustellung durch öffentliche Zustellung  
gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW –LZG NRW-  
(Anlage: Ziffer 2)**
- 292 Bekanntmachung der Richtlinie für die Erteilung von Sondernutzungen für  
Ladeinfrastruktur im öffentlichen Raum (redaktionelle Änderungen / Antragszeitraum)**
- 293 Bekanntmachung der Richtlinie für die Förderung von Stecker-Photovoltaikanlagen  
auf dem Gebiet der Stadt Langenfeld 2023**
- 294 Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für die 1. Änderung des  
Bebauungsplanes „B-30 Gewerbe- und Landschaftspark Fuhrkamp-Ost“**
- 295 Bekanntmachung über die Aufstellung des Bebauungsplanes „RI-40 Neuenhof“**
- 296 Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für  
straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Langenfeld Rhld. (Straßenbaubeitragsatzung  
– SBS)**
- 297 Aufgebot**
- 298 Kraftloserklärung**

## 286 Öffentliche Ausschreibung nach § 9 UVgO Vergabenummer 23-132-e

### Auftragsbekanntmachung

Aktenzeichen:	160-23-277
Vergabe-Nr.:	23-132-e
Bezeichnung des Verfahrens:	Neubeschaffung Abrollbehälter Besprechung Feuerwehr

#### 1. Art der Vergabe

Öffentliche Ausschreibung nach § 9 UVgO

#### 2. Bezeichnung der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle

Bezeichnung

[Stadt Langenfeld Rhld. - ZVS](#)

Postanschrift

[Konrad-Adenauer-Platz 1, 40764 Langenfeld](#)

Umsatzsteuer-  
Identifikationsnummer

[DE 121396773](#)

Kontaktstelle

[Zentrale Vergabestelle](#)

Fax

[+49 2173/794-91255](#)

Telefon

[+49 2173/794-1252](#)

E-Mail-Adresse

[vergabestelle@langenfeld.de](mailto:vergabestelle@langenfeld.de)

Hauptadresse (URL)

<https://langenfeld.de/>

#### 3. Bezeichnung der den Zuschlag erteilenden Stelle

Wie Ziffer 2

Adresse

#### 4. Bezeichnung der Stelle, bei der die Angebote einzureichen sind

Wie Ziffer 2

Adresse

Elektronische Angebote werden über den Vergabemarktplatz des Landes NRW eingereicht.

#### 5. Form der Angebote

Zugelassen ist: die Abgabe

elektronischer Angebote ausschließlich unter <https://www.vmp-rheinland.de/VMPSatellite/notice/CXS0Y6LY1B1K6FRM>

der Angebote in Schriftform.

#### 6. Art und Umfang der Leistung sowie Ort der Leistungserbringung

[Beschaffung eines Abrollbehälters Besprechung für den Einsatzdienst der Feuerwehr Langenfeld](#)

**Erfüllungsort:**

[40764 Langenfeld](#)

#### 7. ggf. Anzahl, Größe und Art der einzelnen Lose

[Eine Aufteilung in Lose wird nicht vorgenommen.](#)

#### 8. ggf. Zulassung von Nebenangeboten

[Nebenangebote werden nicht zugelassen.](#)

#### 9. etwaige Bestimmungen über die Ausführungsfrist

[schnellstens bis spätestens 31.12.2023](#)

**Ende der Ausführung:** 31.12.2023

10. **Elektronische Adresse, unter der die Vergabeunterlagen abgerufen werden können oder die Bezeichnung und die Anschrift der Stelle, die die Vergabeunterlagen abgibt oder bei der sie eingesehen werden können**

Adresse zum elektronischen Abruf:

<https://www.vmp-rheinland.de/VMPSatellite/notice/CXS0Y6LY1B1K6FRM/documents>

Hinweise zu Maßnahmen zum Schutz der Vertraulichkeit sind den Nutzungsbedingungen des Vergabemarktplatzes NRW zu entnehmen.

Anschrift der Stelle

Wie Ziffer 2

Adresse

11. **Ablauf der Angebotsfrist**

05.10.2023 08:15 Uhr

12. **Ablauf der Bindefrist**

03.11.2023

13. **Höhe geforderter Sicherheitsleistungen**

14. **Wesentliche Zahlungsbedingungen oder Angabe der Unterlagen, in denen sie enthalten sind**

15. **Vorzulegenden Unterlagen**

**Mit dem Angebot vorzulegende Unterlagen**

**Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung:**

- 521 - zur Überprüfung der Eignung, Eigenerklärung Ausschlussgründe (mittels Eigenerklärung vorzulegen): Formular 521 Vergabehandbuch NRW

- 532 - zur fachlichen Prüfung bei Eignungslleihe - wenn zutreffend (mittels Eigenerklärung vorzulegen): Formular 532 Vergabehandbuch NRW

- Zur Überprüfung Ihrer Eignung legen Sie bitte mit Ihrem Angebot mindestens 3 Referenzen in benanntem Zeitraum (mittels Eigenerklärung vorzulegen): Dem Angebot ist eine Referenzliste zur Prüfung der Zulassungsvoraussetzung beizufügen. In der Referenzliste sind alle ausgelieferten Fahrzeuge des Typs Abrollbehälter Atemschutz, Gefahrgut im Zeitraum 10/2019 bis 03/2023 in den deutschsprachigen Raum (Deutschland, Österreich, Schweiz, Luxemburg) mit Fahrzeugtyp, Menge, Fahrzeugempfänger beizufügen. Die Anlage ist als "Referenzen" zu kennzeichnen. Zulassungskriterium mind. 3 Auslieferungen in benanntem Zeitraum.

**Technische und berufliche Leistungsfähigkeit:**

- 531 - zur Überprüfung der Teilnahme an einer Bietergemeinschaft - wenn zutreffend (mittels Eigenerklärung vorzulegen): Formular 531 Vergabehandbuch NRW

- 533 - Verpflichtungserklärung Nachunternehmer- wenn zutreffend (mittels Eigenerklärung vorzulegen): Formular 533 Vergabehandbuch NRW

- zur fachlichen Überprüfung (mittels Dritterklärung vorzulegen): Nachweisforderungen in der jeweils gültigen Fassung:

DIN 14530-27 sowie alle dazugehörigen normativen Verweisungen (Abschnitt 2 der DIN)

Alle Ein- und Umbauten müssen die Richtlinien des Fahrgestellherstellers und der jeweiligen Zulieferer erfüllen. Alle geforderten Zertifikate und vollständigen Prüfprotokolle nebst Anlagen, welche aus den hier aufgeführten Normen oder der nachfolgenden Leistungsbeschreibung hervorgehen, müssen vollumfänglich und beglaubigt in der Amtssprache der Ausschreibung jederzeit auf Anforderung vorgelegt werden können. Können die Zertifikate und Protokolle nicht vorgelegt werden, besteht das einseitige Recht der Auftraggeberin ohne weiteren Grund von Auftrag -unter Anspruch auf Schadensersatz- zurückzutreten. Beigefügte Anlagen sind fortlaufend zu nummerieren und den Positionen in der Leistungsbeschreibung zuzuordnen.

Optionen, die der Teil dieser Ausschreibung in den Positionen enthält, sind nicht in den wertungsrelevanten Gesamtpreis einzurechnen. Jedoch sind die Optionen durch den Auftragnehmer anzubieten. Achtung: Mit "Optionen" sind hierbei die optionalen technischen Eigenschaften in der Leistungsbeschreibung gemeint, Die Fahrzeuge werden nur dann übernommen, wenn TÜV/DEKRA die Zulassungsfähigkeit für den öffentlichen Straßenverkehr bescheinigt haben. Sofern die Beschreibung den Zusatz "oder gleichwertig" enthält, handelt es sich lediglich um ein Richt-/Leitfabrikat. Alle Beschriftungen von Schaltern, Tastern, Lagerungen, Fächern etc. müssen als gefräste Schilder (Kunststoff oder Edelstahl) ausgeführt werden. P-Touch oder ähnliche Beschriftungen sind unzulässig

#### **Sonstige Unterlagen:**

- Angebotsschreiben (mittels Eigenerklärung vorzulegen): Das Angebotsschreiben ist komplett auszufüllen.
- Datenerhebung zur Meldung an die Vergabestatistik (mittels Eigenerklärung vorzulegen): Die Vergabestellen sind verpflichtet die Information zu übermitteln, ob es sich bei den beteiligten Unternehmen um KMU handelt. Hierzu liegt den Vergabeunterlagen eine vorbereitete Eigenerklärung bei.
- Leistungsverzeichnis/Leistungsbeschreibung (mittels Eigenerklärung vorzulegen): Das Leistungsverzeichnis ist auszufüllen und mit den erforderlichen Preisen (sowohl EP als auch GP) zu versehen. Es ist zwingend im PDF-Format zu übermitteln. Zusätzlich können Sie weiterhin eine Datei im Format DA 84 übersenden.

#### **16. Angabe der Zuschlagskriterien**

Wertungsmethode: Niedrigster Preis.

#### **17. Berücksichtigung von Werkstätten für behinderte Menschen und von Inklusionsbetrieben**

Sofern das Angebot einer anerkannten Werkstätte für behinderte Menschen oder einer anerkannten Blindenwerkstätte oder diesen Einrichtungen vergleichbare Einrichtungen (nachfolgend bevorzugte Bieter) ebenso wirtschaftlich wie das ansonsten wirtschaftlichste Angebot eines insofern nicht bevorzugten Bieters ist, so wird dem bevorzugten Bieter der Zuschlag erteilt. Bei der Beurteilung der Wirtschaftlichkeit der Angebote wird der von den bevorzugten Bietern angebotene Preis mit einem Abschlag von 15 von Hundert berücksichtigt. Voraussetzung für die Berücksichtigung des Abschlags ist, dass die Herstellung der angebotenen Lieferungen zu einem wesentlichen Teil durch die bevorzugten Bieter erfolgt. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Wertschöpfung durch ihre Beschäftigten mehr als 10 % des Nettowerts der zugekauften Waren beträgt.

#### **18. Sonstiges**

Alle Informationen zum Vergabeverfahren entnehmen Sie bitte der Bekanntmachung und den Vergabeunterlagen.

Die Stadt Langenfeld lässt seit 2020 grundsätzlich keine Papierangebote mehr zu. Ich möchte Sie darauf hinweisen, dass Sie, wenn Sie sich an einem Vergabeverfahren beteiligen wollen, Ihr Angebot elektronisch über die Vergabeplattform einreichen müssen.

Bitte denken Sie auch an Ihre elektronische Signatur (überall da, wo diese gefordert wird), damit die Vergabestelle wegen formaler Fehler Ihr Angebot nicht ausschließen muss.

Frist zur Einreichung von Aufklärungsfragen: 29.09.2023

**Bekanntmachungs-ID: CXS0Y6LY1B1K6FRM**

## 287 Öffentliche Ausschreibung nach § 9 UVgO Vergabenummer 23-129-e

### Auftragsbekanntmachung

Aktenzeichen:	23-224
Vergabe-Nr.:	23-129-e
Bezeichnung des Verfahrens:	Ersatzbeschaffung Papierkorbsammelfahrzeug

#### 1. Art der Vergabe

Öffentliche Ausschreibung nach § 9 UVgO

#### 2. Bezeichnung der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle

Bezeichnung

Stadt Langenfeld Rhld. - ZVS

Postanschrift

Konrad-Adenauer-Platz 1, 40764 Langenfeld

Umsatzsteuer-  
Identifikationsnummer DE 121396773

Kontaktstelle Zentrale Vergabestelle

Fax +49 2173/794-91255

Telefon +49 2173/794-1250

E-Mail-Adresse [vergabestelle@langenfeld.de](mailto:vergabestelle@langenfeld.de)

Hauptadresse (URL) <https://langenfeld.de/>

#### 3. Bezeichnung der den Zuschlag erteilenden Stelle

Wie Ziffer 2

Adresse

#### 4. Bezeichnung der Stelle, bei der die Angebote einzureichen sind

Wie Ziffer 2

Adresse

Elektronische Angebote werden über den Vergabemarktplatz des Landes NRW eingereicht.

#### 5. Form der Angebote

Zugelassen ist: die Abgabe

elektronischer Angebote ausschließlich unter <https://www.vmp-rheinland.de/VMPSatellite/notice/CXS0Y6LY1BX04CEA>

der Angebote in Schriftform.

#### 6. Art und Umfang der Leistung sowie Ort der Leistungserbringung

Lieferung eines Papierkorbsammelfahrzeuges

**Erfüllungsort:**

40764 Langenfeld

#### 7. ggf. Anzahl, Größe und Art der einzelnen Lose

Eine Aufteilung in Lose wird nicht vorgenommen.

#### 8. ggf. Zulassung von Nebenangeboten

Nebenangebote werden nicht zugelassen.

#### 9. etwaige Bestimmungen über die Ausführungsfrist

**Ende der Ausführung:** 31.12.2023

**10. Elektronische Adresse, unter der die Vergabeunterlagen abgerufen werden können oder die Bezeichnung und die Anschrift der Stelle, die die Vergabeunterlagen abgibt oder bei der sie eingesehen werden können**

Adresse zum elektronischen Abruf:

<https://www.vmp-rheinland.de/VMPSatellite/notice/CXS0Y6LY1BX04CEA/documents>

Hinweise zu Maßnahmen zum Schutz der Vertraulichkeit sind den Nutzungsbedingungen des Vergabemarktplatzes NRW zu entnehmen.

Anschrift der Stelle

Wie Ziffer 2

Adresse

**11. Ablauf der Angebotsfrist**

29.09.2023 08:00 Uhr

**12. Ablauf der Bindefrist**

27.10.2023

**13. Höhe geforderter Sicherheitsleistungen**

**14. Wesentliche Zahlungsbedingungen oder Angabe der Unterlagen, in denen sie enthalten sind**

**15. Vorzulegenden Unterlagen**

**Mit dem Angebot vorzulegende Unterlagen**

**Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung:**

- 521 - zur Überprüfung der Eignung, Eigenerklärung Ausschlussgründe (mittels Eigenerklärung vorzulegen): Formular 521 Vergabehandbuch NRW

- 532 - zur fachlichen Prüfung bei Eignungsleihe - wenn zutreffend (mittels Eigenerklärung vorzulegen): Formular 532 Vergabehandbuch NRW

- Zur Überprüfung Ihrer Eignung legen Sie bitte mit Ihrem Angebot 3 Referenzen vergleichbarer Leistungen der letzten 3 Jahre vor. (mittels Eigenerklärung vorzulegen)

**Technische und berufliche Leistungsfähigkeit:**

- 531 - zur Überprüfung der Teilnahme an einer Bietergemeinschaft - wenn zutreffend (mittels Eigenerklärung vorzulegen): Formular 531 Vergabehandbuch NRW

- 533 - Verpflichtungserklärung Nachunternehmer- wenn zutreffend (mittels Eigenerklärung vorzulegen): Formular 533 Vergabehandbuch NRW

**Sonstige Unterlagen:**

- Angebotsschreiben (mittels Eigenerklärung vorzulegen): Das Angebotsschreiben ist komplett auszufüllen.

- Datenerhebung zur Meldung an die Vergabestatistik (mittels Eigenerklärung vorzulegen): Die Vergabestellen sind verpflichtet die Information zu übermitteln, ob es sich bei den beteiligten Unternehmen um KMU handelt. Hierzu liegt den Vergabeunterlagen eine vorbereitete Eigenerklärung bei.

- Leistungsverzeichnis/Leistungsbeschreibung (mittels Eigenerklärung vorzulegen): Das Leistungsverzeichnis ist auszufüllen und mit den erforderlichen Preisen (sowohl EP als auch GP) zu versehen. Es ist zwingend im PDF-Format zu übermitteln. Zusätzlich können Sie weiterhin eine Datei im Format DA 84 übersenden.

**16. Angabe der Zuschlagskriterien**

Wertungsmethode: Niedrigster Preis.

## 17. Berücksichtigung von Werkstätten für behinderte Menschen und von Inklusionsbetrieben

Sofern das Angebot einer anerkannten Werkstätte für behinderte Menschen oder einer anerkannten Blindenwerkstätte oder diesen Einrichtungen vergleichbare Einrichtungen (nachfolgend bevorzugte Bieter) ebenso wirtschaftlich wie das ansonsten wirtschaftlichste Angebot eines insofern nicht bevorzugten Bieters ist, so wird dem bevorzugten Bieter der Zuschlag erteilt. Bei der Beurteilung der Wirtschaftlichkeit der Angebote wird der von den bevorzugten Bietern angebotene Preis mit einem Abschlag von 15 von Hundert berücksichtigt. Voraussetzung für die Berücksichtigung des Abschlags ist, dass die Herstellung der angebotenen Lieferungen zu einem wesentlichen Teil durch die bevorzugten Bieter erfolgt. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Wertschöpfung durch ihre Beschäftigten mehr als 10 % des Nettowerts der zugekauften Waren beträgt.

## 18. Sonstiges

Alle Informationen zum Vergabeverfahren entnehmen Sie bitte der Bekanntmachung und den Vergabeunterlagen.

Die Stadt Langenfeld lässt seit 2020 grundsätzlich keine Papierangebote mehr zu. Ich möchte Sie darauf hinweisen, dass Sie, wenn Sie sich an einem Vergabeverfahren beteiligen wollen, Ihr Angebot elektronisch über die Vergabeplattform einreichen müssen.

Bitte denken Sie auch an Ihre elektronische Signatur (überall da, wo diese gefordert wird), damit die Vergabestelle wegen formaler Fehler Ihr Angebot nicht ausschließen muss.

Frist zur Einreichung von Aufklärungsfragen: 26.09.2023

**Bekanntmachungs-ID:** CXS0Y6LY1BX04CEA

## 288 Auftragsbekanntmachung nach Richtlinie 2014/24/EU Vergabenummer 23-115-e



### Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Union

Infos und Online-Formulare: <http://simap.ted.europa.eu>

## Auftragsbekanntmachung

Richtlinie 2014/24/EU

### Abschnitt I: Öffentlicher Auftraggeber

#### I.1) Name und Adressen

*(in beliebiger Anzahl wiederholen)(alle für das Verfahren verantwortlichen öffentlichen Auftraggeber angeben)*

Offizielle Bezeichnung: Stadt Langenfeld Rhld. - ZVS		Nationale Identifikationsnummer: <i>(falls zutreffend)</i>
Postanschrift: Konrad-Adenauer-Platz 1		
Ort: Langenfeld	Postleitzahl: 40764	Land: DE
NUTS-Code: DEA1C		
Kontaktstelle(n): Zentrale Vergabestelle		
Telefon: +49 2173/794-1250		
E-Mail: <a href="mailto:vergabestelle@langenfeld.de">vergabestelle@langenfeld.de</a>		
Fax: +49 2173/794-91255		
<b>Internet-Adresse(n)</b>		
Hauptadresse: <a href="https://www.langenfeld.de/">https://www.langenfeld.de/</a>		
Adresse des Beschafferprofils (URL):		

#### I.2) Gemeinsame Beschaffung

- Der Auftrag betrifft eine gemeinsame Beschaffung  
Im Falle einer gemeinsamen Beschaffung, an der verschiedene Länder beteiligt sind – geltendes nationales Beschaffungsrecht:
- Der Auftrag wird von einer zentralen Beschaffungsstelle vergeben

#### I.3) Kommunikation

- Die Auftragsunterlagen stehen für einen uneingeschränkten und vollständigen direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung unter: (URL) <https://www.vmp-rheinland.de/VMPSatellite/notice/CXS0Y6LY1MUH8WPT/documents>
- Der Zugang zu den Auftragsunterlagen ist eingeschränkt. Weitere Auskünfte sind erhältlich unter: (URL)

Weitere Auskünfte erteilen/erteilt

- die oben genannten Kontaktstellen
- folgende Kontaktstelle:

Angebote und Teilnahmeanträge sind einzureichen

- elektronisch via: (URL) <https://www.vmp-rheinland.de/VMPSatellite/notice/CXS0Y6LY1MUH8WPT>
- an die oben genannten Kontaktstellen
- an folgende Anschrift:

- Im Rahmen der elektronischen Kommunikation ist die Verwendung von Instrumenten und Vorrichtungen erforderlich, die nicht allgemein verfügbar sind. Ein uneingeschränkter und vollständiger direkter Zugang zu diesen Instrumenten und Vorrichtungen ist gebührenfrei möglich unter: (URL)

## I.4) Art des öffentlichen Auftraggebers

- |  |  |
|--|--|
| <input type="radio"/> Ministerium oder sonstige zentral- oder bundesstaatliche Behörde einschließlich regionaler oder lokaler Unterabteilungen | <input type="radio"/> Einrichtung des öffentlichen Rechts                              |
| <input type="radio"/> Agentur/Amt auf zentral- oder bundesstaatlicher Ebene  | <input type="radio"/> Europäische Institution/Agentur oder internationale Organisation |
| <input checked="" type="radio"/> Regional- oder Lokalbehörde   | <input type="radio"/> Andere:  |
| <input type="radio"/> Agentur/Amt auf regionaler oder lokaler Ebene  |  |

## I.5) Haupttätigkeit(en)

- |  |
|--|
| <input checked="" type="radio"/> Allgemeine öffentliche Verwaltung |
| <input type="radio"/> Verteidigung                                 |
| <input type="radio"/> Öffentliche Sicherheit und Ordnung           |
| <input type="radio"/> Umwelt                                       |
| <input type="radio"/> Wirtschaft und Finanzen                      |
| <input type="radio"/> Gesundheit                                   |
| <input type="radio"/> Wohnungswesen und kommunale Einrichtungen    |
| <input type="radio"/> Sozialwesen                                  |
| <input type="radio"/> Freizeit, Kultur und Religion                |
| <input type="radio"/> Bildung                                      |
| <input type="radio"/> Andere Tätigkeit: <i>(bitte angeben)</i>     |

## Abschnitt II: Gegenstand

### II.1) Umfang der Beschaffung

<b>II.1.1) Bezeichnung des Auftrags:</b> Ersatzbeschaffung Restmüllsammelfahrzeug	
Referenznummer der Bekanntmachung: (falls zutreffend) 23-115-e	
<b>II.1.2) CPV-Code Hauptteil:</b> 34144511-3	CPV-Code Zusatzteil: (in beliebiger Anzahl wiederholen)(falls zutreffend)
<b>II.1.3) Art des Auftrags:</b> <input type="radio"/> Bauauftrag <input checked="" type="radio"/> Lieferauftrag <input type="radio"/> Dienstleistungen	
<b>II.1.4) Kurze Beschreibung:</b> Lieferung eines Restmüllsammelfahrzeuges	
<b>II.1.5) Geschätzter Gesamtwert:</b> (falls zutreffend) Wert ohne MwSt: Währung: Euro (Bei Rahmenvereinbarungen oder dynamischen Beschaffungssystemen – veranschlagter maximaler Gesamtwert über die Gesamtlaufzeit der Rahmenvereinbarung oder des dynamischen Beschaffungssystems)	
<b>II.1.6) Angaben zu den Losen:</b> Aufteilung des Auftrags in Lose <input type="radio"/> ja <input checked="" type="radio"/> nein Angebote sind möglich für <input type="radio"/> alle Lose <input type="radio"/> maximale Anzahl an Losen: <input type="radio"/> nur ein Los <input type="checkbox"/> Maximale Anzahl an Losen, die an einen Bieter vergeben werden können: <input type="checkbox"/> Der öffentliche Auftraggeber behält sich das Recht vor, Aufträge unter Zusammenfassung der folgenden Lose oder Losgruppen zu vergeben:	

### II.2) Beschreibung

<b>II.2.1) Bezeichnung des Auftrags:</b> (falls zutreffend)	Los-Nr. (falls zutreffend)
<b>II.2.2) Weitere CPV-Codes:</b> (falls zutreffend)	
<b>II.2.3) Erfüllungsort</b> NUTS-Code: (in beliebiger Anzahl wiederholen) DEA1C Hauptort der Ausführung: 40764 Langenfeld	
<b>II.2.4) Beschreibung der Beschaffung</b> (Art und Umfang der Bauarbeiten, Lieferungen oder Dienstleistungen bzw. Angabe der Bedürfnisse und Anforderungen) Lieferung eines betriebsbereiten Restmüllsammelfahrzeuges, schnellstmögliche Lieferung, bis spätestens 1.Quartal 2025	
<b>II.2.5) Zuschlagskriterien</b> <input checked="" type="radio"/> Die nachstehenden Kriterien <ul style="list-style-type: none"> <li><input type="checkbox"/> Qualitätskriterium – Name: / Gewichtung: (in beliebiger Anzahl wiederholen)(falls zutreffend)(Rangfolge statt Gewichtung ist möglicherweise relevant)</li> <li><input type="radio"/> Kostenkriterium – Name: / Gewichtung: (in beliebiger Anzahl wiederholen)(Rangfolge statt Gewichtung ist möglicherweise relevant)</li> <li><input checked="" type="radio"/> Preis – Gewichtung: (Rangfolge statt Gewichtung ist möglicherweise relevant; sofern der Preis das einzige Zuschlagskriterium ist, erfolgt keine Gewichtung)</li> </ul> <input type="radio"/> Der Preis ist nicht das einzige Zuschlagskriterium; alle Kriterien sind nur in den Beschaffungsunterlagen aufgeführt.	

**II.2.6) Geschätzter Wert:**

Wert ohne MwSt:

Währung: Euro

*(Bei Rahmenvereinbarungen oder dynamischen Beschaffungssystemen – veranschlagter maximaler Gesamtwert über die Gesamtlaufzeit dieses Loses)*

**II.2.7) Laufzeit des Vertrags, der Rahmenvereinbarung oder des dynamischen Beschaffungssystems**

Laufzeit in Monaten: *oder*

Laufzeit in Tagen: *oder*

Beginn: / Ende 31.03.2025

Dieser Auftrag kann verlängert werden:  ja  nein

Beschreibung der Verlängerungen:

**II.2.9) Angabe zur Beschränkung der Zahl der Bewerber, die zur Angebotsabgabe bzw. Teilnahme aufgefordert werden**

*(außer bei offenen Verfahren)*

Geplante Zahl der Bewerber:

*oder* Geplante Mindestzahl: / Höchstzahl: *(falls zutreffend)*

Objektive Kriterien für die Auswahl der begrenzten Zahl von Bewerbern:

**II.2.10) Angaben über Varianten/Alternativangebote**

Varianten/Alternativangebote sind zulässig:  ja  nein

**II.2.11) Angaben zu Optionen**

Optionen  ja  nein

Beschreibung der Optionen:

**II.2.12) Angaben zu elektronischen Katalogen**

Angebote sind in Form von elektronischen Katalogen einzureichen oder müssen einen elektronischen Katalog enthalten

**II.2.13) Angaben zu Mitteln der Europäischen Union**

Der Auftrag steht in Verbindung mit einem Vorhaben und/oder Programm, das aus Mitteln der EU finanziert wird

ja  nein

Projektnummer oder -referenz:

**II.2.14) Zusätzliche Angaben:**

## Abschnitt III: Rechtliche, wirtschaftliche, finanzielle und technische Angaben

### III.1) Teilnahmebedingungen

#### III.1.1) Befähigung zur Berufsausübung einschließlich Auflagen hinsichtlich der Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister

Auflistung und kurze Beschreibung der Bedingungen:

Einzureichende Unterlagen:

- Sanktionspaket- erforderliche Erklärung (mit dem Angebot mittels Eigenerklärung vorzulegen): vgl. Formular EU523
- Verpflichtungserklärung bei Unterauftragnehmer\_Eignungsleiher (mit dem Angebot mittels Eigenerklärung vorzulegen): vgl. Formular 533 EU
- zur Eignungsprüfung- Eigenerklärung (mit dem Angebot mittels Eigenerklärung vorzulegen): vgl. Formular 521 EU

#### III.1.2) Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit

Eignungskriterien gemäß Auftragsunterlagen

Auflistung und kurze Beschreibung der Eignungskriterien:

Möglicherweise geforderte Mindeststandards: *(falls zutreffend)*

#### III.1.3) Technische und berufliche Leistungsfähigkeit

Eignungskriterien gemäß Auftragsunterlagen

Auflistung und kurze Beschreibung der Eignungskriterien:

Einzureichende Unterlagen:

- 3 Referenzen vergleichbarer Leistungen der letzten drei Jahre (mit dem Angebot mittels Eigenerklärung vorzulegen): 3 Referenzen vergleichbarer Leistungen der letzten drei Jahre
  - Dokumentation bei Angebotsabgabe durch eine Bewerber-/Bietergemeinschaft (mit dem Angebot mittels Eigenerklärung vorzulegen): vgl. Formular 531 EU
  - zur Dokumentation bei Unterauftragnehmer/Eignungsleihe (mit dem Angebot mittels Eigenerklärung vorzulegen): vgl. Formular 532 EU
- Möglicherweise geforderte Mindeststandards: *(falls zutreffend)*

#### III.1.5) Angaben zu vorbehaltenen Aufträgen

*(falls zutreffend)*

- Der Auftrag ist geschützten Werkstätten und Wirtschaftsteilnehmern vorbehalten, deren Ziel die soziale und berufliche Integration von Menschen mit Behinderungen oder von benachteiligten Personen ist
- Die Auftragsausführung ist auf Programme für geschützte Beschäftigungsverhältnisse beschränkt

### III.2) Bedingungen für den Auftrag

*(falls zutreffend)*

#### III.2.1) Angaben zu einem besonderen Berufsstand

*(nur für Dienstleistungsaufträge)*

- Die Erbringung der Dienstleistung ist einem besonderen Berufsstand vorbehalten  
Verweis auf die einschlägige Rechts- oder Verwaltungsvorschrift:

#### III.2.2) Bedingungen für die Ausführung des Auftrags:

Einzureichende Unterlagen:

- Hinweis zum technischen Nachweis, Einreichung von Datenblättern (mit dem Angebot mittels Dritterklärung vorzulegen): Einreichung von Datenblättern für Fahrgestell, Pressaufbau und Lifter, Hinweis im LV beachten.

#### III.2.3) Für die Ausführung des Auftrags verantwortliches Personal

- Verpflichtung zur Angabe der Namen und beruflichen Qualifikationen der Personen, die für die Ausführung des Auftrags verantwortlich sind



**IV.2.4) Sprache(n), in der (denen) Angebote oder Teilnahmeanträge eingereicht werden können:**

*(in beliebiger Anzahl wiederholen)*

DE

**IV.2.6) Bindefrist des Angebots**

bis: 08/12/2023 (TT/MM/JJJJ)

oder

Laufzeit in Monaten: [ ] [ ] (ab dem Schlusstermin für den Eingang der Angebote)

**IV.2.7) Bedingungen für die Öffnung der Angebote**

Tag: (TT/MM/YYYY) 10/10/2023

Ortszeit: (hh:mm) 08:00 Uhr Ort: Stadtverwaltung, Langenfeld, Konrad-Adenauer-Platz 1, 40764 Langenfeld

Angaben über befugte Personen und das Öffnungsverfahren:

keine

## Abschnitt VI: Weitere Angaben

### VI.1) Angaben zur Wiederkehr des Auftrags

Dies ist ein wiederkehrender Auftrag  ja  nein  
 Voraussichtlicher Zeitpunkt weiterer Bekanntmachungen: *(falls zutreffend)*

### VI.2) Angaben zu elektronischen Arbeitsabläufen

- Aufträge werden elektronisch erteilt
- Die elektronische Rechnungsstellung wird akzeptiert
- Die Zahlung erfolgt elektronisch

### VI.3) Zusätzliche Angaben

*(falls zutreffend)*

Alle Informationen zum Vergabeverfahren entnehmen Sie bitte der Bekanntmachung und den Vergabeunterlagen.

Einzureichende Unterlagen:

- Angebotsschreiben (mit dem Angebot mittels Eigenerklärung vorzulegen): Das Angebotsschreiben ist komplett auszufüllen.
  - Leistungsverzeichnis (mit dem Angebot mittels Eigenerklärung vorzulegen): ausgefüllt
- CXS0Y6LY1MUH8WPT

### VI.4) Rechtsbehelfsverfahren/Nachprüfungsverfahren

#### VI.4.1) Zuständige Stelle für Rechtsbehelfs-/Nachprüfungsverfahren

Offizielle Bezeichnung:

Vergabekammer Rheinland

Postanschrift: Zeughausstraße 2-10

Ort: Köln

Postleitzahl: 50667

Land: DE

Telefon: +49 221/1473045

E-Mail: [vrhld-d@bezreg-koeln.nrw.de](mailto:vrhld-d@bezreg-koeln.nrw.de)

Fax: +49 221/147-2889

Internet-Adresse (URL): <http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk/internet/vergabekammer/>

#### VI.4.2) Zuständige Stelle für Schlichtungsverfahren

*(falls zutreffend)*

Offizielle Bezeichnung:

Postanschrift:

Ort:

Postleitzahl:

Land: DE

Telefon:

E-Mail:

Fax:

Internet-Adresse (URL):

#### VI.4.3) Einlegung von Rechtsbehelfen

Genauere Angaben zu den Fristen für die Einlegung von Rechtsbehelfen:

#### VI.4.4) Stelle, die Auskünfte über die Einlegung von Rechtsbehelfen erteilt

*(falls zutreffend)*

Offizielle Bezeichnung:

Postanschrift:

Ort:

Postleitzahl:

Land: DE

Telefon:

E-Mail:

Fax:

Internet-Adresse (URL):

**VI.5) Tag der Absendung dieser Bekanntmachung:**

(TT/MM/YYYY)

07/09/2023

*Der öffentliche Auftraggeber/Der Auftraggeber ist für die Gewährleistung der Einhaltung der Rechtsvorschriften der Europäischen Union und anderer geltender Gesetze verantwortlich.*

## 289 Auftragsbekanntmachung nach Richtlinie 2014/24/EU Vergabenummer 23-131-e



**Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Union**

Infos und Online-Formulare: <http://simap.ted.europa.eu>

### Auftragsbekanntmachung

Richtlinie 2014/24/EU

#### Abschnitt I: Öffentlicher Auftraggeber

##### I.1) Name und Adressen

*(in beliebiger Anzahl wiederholen)(alle für das Verfahren verantwortlichen öffentlichen Auftraggeber angeben)*

Offizielle Bezeichnung: <a href="#">Stadt Langenfeld Rhld. - ZVS</a>		Nationale Identifikationsnummer: <i>(falls zutreffend)</i>
Postanschrift: <a href="#">Konrad-Adenauer-Platz 1</a>		
Ort: <a href="#">Langenfeld</a>	Postleitzahl: <a href="#">40764</a>	Land: <a href="#">DE</a>
NUTS-Code: <a href="#">DEA1C</a>		
Kontaktstelle(n): <a href="#">Zentrale Vergabestelle</a>		
Telefon: <a href="#">+49 2173/794-1252</a>		
E-Mail: <a href="mailto:vergabestelle@langenfeld.de">vergabestelle@langenfeld.de</a>		
Fax: <a href="#">+49 2173/794-91255</a>		
<b>Internet-Adresse(n)</b>		
Hauptadresse: <a href="https://www.langenfeld.de/">https://www.langenfeld.de/</a>		
Adresse des Beschafferprofils (URL):		

##### I.2) Gemeinsame Beschaffung

<input type="checkbox"/> Der Auftrag betrifft eine gemeinsame Beschaffung Im Falle einer gemeinsamen Beschaffung, an der verschiedene Länder beteiligt sind – geltendes nationales Beschaffungsrecht.
<input type="checkbox"/> Der Auftrag wird von einer zentralen Beschaffungsstelle vergeben

##### I.3) Kommunikation

<input checked="" type="checkbox"/> Die Auftragsunterlagen stehen für einen uneingeschränkten und vollständigen direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung unter: <i>(URL)</i> <a href="https://www.vmp-rheinland.de/VMPSatellite/notice/CXS0Y6LY1BVMF9JG/documents">https://www.vmp-rheinland.de/VMPSatellite/notice/CXS0Y6LY1BVMF9JG/documents</a>
<input type="checkbox"/> Der Zugang zu den Auftragsunterlagen ist eingeschränkt. Weitere Auskünfte sind erhältlich unter: <i>(URL)</i>
Weitere Auskünfte erteilen/erteilt <input checked="" type="checkbox"/> die oben genannten Kontaktstellen <input type="checkbox"/> folgende Kontaktstelle:
Angebote und Teilnahmeanträge sind einzureichen <input checked="" type="checkbox"/> elektronisch via: <i>(URL)</i> <a href="https://www.vmp-rheinland.de/VMPSatellite/notice/CXS0Y6LY1BVMF9JG">https://www.vmp-rheinland.de/VMPSatellite/notice/CXS0Y6LY1BVMF9JG</a> <input type="checkbox"/> an die oben genannten Kontaktstellen <input type="checkbox"/> an folgende Anschrift:
<input type="checkbox"/> Im Rahmen der elektronischen Kommunikation ist die Verwendung von Instrumenten und Vorrichtungen erforderlich, die nicht allgemein verfügbar sind. Ein uneingeschränkter und vollständiger direkter Zugang zu diesen Instrumenten und Vorrichtungen ist gebührenfrei möglich unter: <i>(URL)</i>

## I.4) Art des öffentlichen Auftraggebers

- |  |  |
|--|--|
| <input type="radio"/> Ministerium oder sonstige zentral- oder bundesstaatliche Behörde einschließlich regionaler oder lokaler Unterabteilungen | <input type="radio"/> Einrichtung des öffentlichen Rechts                              |
| <input type="radio"/> Agentur/Amt auf zentral- oder bundesstaatlicher Ebene  | <input type="radio"/> Europäische Institution/Agentur oder internationale Organisation |
| <input checked="" type="radio"/> Regional- oder Lokalbehörde   | <input type="radio"/> Andere:  |
| <input type="radio"/> Agentur/Amt auf regionaler oder lokaler Ebene  |  |

## I.5) Haupttätigkeit(en)

- |  |
|--|
| <input checked="" type="radio"/> Allgemeine öffentliche Verwaltung |
| <input type="radio"/> Verteidigung                                 |
| <input type="radio"/> Öffentliche Sicherheit und Ordnung           |
| <input type="radio"/> Umwelt                                       |
| <input type="radio"/> Wirtschaft und Finanzen                      |
| <input type="radio"/> Gesundheit                                   |
| <input type="radio"/> Wohnungswesen und kommunale Einrichtungen    |
| <input type="radio"/> Sozialwesen                                  |
| <input type="radio"/> Freizeit, Kultur und Religion                |
| <input type="radio"/> Bildung                                      |
| <input type="radio"/> Andere Tätigkeit: <i>(bitte angeben)</i>     |

## Abschnitt II: Gegenstand

### II.1) Umfang der Beschaffung

<b>II.1.1) Bezeichnung des Auftrags:</b> Rahmenvertrag Schutzkleidung Feuerwehr	
Referenznummer der Bekanntmachung: <i>(falls zutreffend)</i> 23-131-e	
<b>II.1.2) CPV-Code Hauptteil:</b> 35113400-3	CPV-Code Zusatzteil: <i>(in beliebiger Anzahl wiederholen)(falls zutreffend)</i>
<b>II.1.3) Art des Auftrags:</b> <input type="radio"/> Bauauftrag <input checked="" type="radio"/> Lieferauftrag <input type="radio"/> Dienstleistungen	
<b>II.1.4) Kurze Beschreibung:</b> Rahmenvertrag Schutzkleidung Feuerwehr für das Jahr 01.01.2024 bis 31.12.2024 Der Vertrag beinhaltet die Option, die Laufzeit einmalig um ein Jahr, bis 31.12.2025, zu verlängern.	
<b>II.1.5) Geschätzter Gesamtwert:</b> <i>(falls zutreffend)</i> Wert ohne MwSt: Währung: Euro <i>(Bei Rahmenvereinbarungen oder dynamischen Beschaffungssystemen – veranschlagter maximaler Gesamtwert über die Gesamtlaufzeit der Rahmenvereinbarung oder des dynamischen Beschaffungssystems)</i>	
<b>II.1.6) Angaben zu den Losen:</b> Aufteilung des Auftrags in Lose <input type="radio"/> ja <input checked="" type="radio"/> nein Angebote sind möglich für <input type="radio"/> alle Lose <input type="radio"/> maximale Anzahl an Losen: <input type="radio"/> nur ein Los <input type="checkbox"/> Maximale Anzahl an Losen, die an einen Bieter vergeben werden können: <input type="checkbox"/> Der öffentliche Auftraggeber behält sich das Recht vor, Aufträge unter Zusammenfassung der folgenden Lose oder Losgruppen zu vergeben:	

### II.2) Beschreibung

<b>II.2.1) Bezeichnung des Auftrags:</b> <i>(falls zutreffend)</i>	Los-Nr. <i>(falls zutreffend)</i>
<b>II.2.2) Weitere CPV-Codes:</b> <i>(falls zutreffend)</i>	
<b>II.2.3) Erfüllungsort</b> NUTS-Code: <i>(in beliebiger Anzahl wiederholen)</i> DE A1 C Hauptort der Ausführung: 40764 Langenfeld	
<b>II.2.4) Beschreibung der Beschaffung</b> <i>(Art und Umfang der Bauarbeiten, Lieferungen oder Dienstleistungen bzw. Angabe der Bedürfnisse und Anforderungen)</i> Rahmenvertrag Schutzkleidung Feuerwehr 01.01.2024 bis 31.12.2024, Der Vertrag beinhaltet die Option, die Laufzeit einmalig um ein Jahr, bis 31.12.2025, zu verlängern.	

**II.2.5) Zuschlagskriterien**

- Die nachstehenden Kriterien
  - Qualitätskriterium – Name: / Gewichtung: *(in beliebiger Anzahl wiederholen)(falls zutreffend)(Rangfolge statt Gewichtung ist möglicherweise relevant)*
  - Kostenkriterium – Name: / Gewichtung: *(in beliebiger Anzahl wiederholen)(Rangfolge statt Gewichtung ist möglicherweise relevant)*
  - Preis – Gewichtung: *(Rangfolge statt Gewichtung ist möglicherweise relevant; sofern der Preis das einzige Zuschlagskriterium ist, erfolgt keine Gewichtung)*
- Der Preis ist nicht das einzige Zuschlagskriterium; alle Kriterien sind nur in den Beschaffungsunterlagen aufgeführt.

**II.2.6) Geschätzter Wert:**

Wert ohne MwSt:

Währung: Euro

*(Bei Rahmenvereinbarungen oder dynamischen Beschaffungssystemen – veranschlagter maximaler Gesamtwert über die Gesamtlaufzeit dieses Loses)*

**II.2.7) Laufzeit des Vertrags, der Rahmenvereinbarung oder des dynamischen Beschaffungssystems**

Laufzeit in Monaten: oder

Laufzeit in Tagen: oder

Beginn: 01.01.2024 / Ende 31.12.2024

Dieser Auftrag kann verlängert werden:  ja  nein

Beschreibung der Verlängerungen:

**II.2.9) Angabe zur Beschränkung der Zahl der Bewerber, die zur Angebotsabgabe bzw. Teilnahme aufgefordert werden (außer bei offenen Verfahren)**

Geplante Zahl der Bewerber:

oder Geplante Mindestzahl: / Höchstzahl: *(falls zutreffend)*

Objektive Kriterien für die Auswahl der begrenzten Zahl von Bewerbern:

**II.2.10) Angaben über Varianten/Alternativangebote**

Varianten/Alternativangebote sind zulässig:  ja  nein

**II.2.11) Angaben zu Optionen**

Optionen  ja  nein

Beschreibung der Optionen:

**II.2.12) Angaben zu elektronischen Katalogen**

Angebote sind in Form von elektronischen Katalogen einzureichen oder müssen einen elektronischen Katalog enthalten

**II.2.13) Angaben zu Mitteln der Europäischen Union**

Der Auftrag steht in Verbindung mit einem Vorhaben und/oder Programm, das aus Mitteln der EU finanziert wird

ja  nein

Projektnummer oder -referenz:

**II.2.14) Zusätzliche Angaben:**

## Abschnitt III: Rechtliche, wirtschaftliche, finanzielle und technische Angaben

### III.1) Teilnahmebedingungen

#### III.1.1) Befähigung zur Berufsausübung einschließlich Auflagen hinsichtlich der Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister

Auflistung und kurze Beschreibung der Bedingungen:

Einzureichende Unterlagen:

- EU 521 zur Eignungsprüfung- Eigenerklärung (mit dem Angebot mittels Eigenerklärung vorzulegen): vgl. Formular 521
- EU 523 Sanktionspaket- erforderliche Erklärung (mit dem Angebot mittels Eigenerklärung vorzulegen): vgl. Formular 523 EU
- EU 533 Verpflichtungserklärung bei Unterauftragnehmer\_Eignungsleihe (mit dem Angebot mittels Eigenerklärung vorzulegen): vgl. Formular 533 EU

#### III.1.2) Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit

Eignungskriterien gemäß Auftragsunterlagen

Auflistung und kurze Beschreibung der Eignungskriterien:

Möglicherweise geforderte Mindeststandards: *(falls zutreffend)*

#### III.1.3) Technische und berufliche Leistungsfähigkeit

Eignungskriterien gemäß Auftragsunterlagen

Auflistung und kurze Beschreibung der Eignungskriterien:

Einzureichende Unterlagen:

- 5 Referenzen gleichartiger Lieferungen aus den Jahren 2020/2021/2022 (mit dem Angebot mittels Eigenerklärung vorzulegen): 5 Referenzen gleichartiger Lieferungen aus den Jahren 2020/2021/2022
- EU 531 Dokumentation bei Angebotsabgabe durch eine Bewerber-/Bietergemeinschaft (mit dem Angebot mittels Eigenerklärung vorzulegen): vgl. Formular 531 EU
- EU 532 zur Dokumentation bei Unterauftragnehmer/Eignungsleihe (mit dem Angebot mittels Eigenerklärung vorzulegen): vgl. Formular 532 EU

Möglicherweise geforderte Mindeststandards: *(falls zutreffend)*

#### III.1.5) Angaben zu vorbehaltenen Aufträgen

*(falls zutreffend)*

- Der Auftrag ist geschützten Werkstätten und Wirtschaftsteilnehmern vorbehalten, deren Ziel die soziale und berufliche Integration von Menschen mit Behinderungen oder von benachteiligten Personen ist
- Die Auftragsausführung ist auf Programme für geschützte Beschäftigungsverhältnisse beschränkt

### III.2) Bedingungen für den Auftrag

*(falls zutreffend)*

#### III.2.1) Angaben zu einem besonderen Berufsstand

*(nur für Dienstleistungsaufträge)*

- Die Erbringung der Dienstleistung ist einem besonderen Berufsstand vorbehalten  
Verweis auf die einschlägige Rechts- oder Verwaltungsvorschrift:

#### III.2.2) Bedingungen für die Ausführung des Auftrags:

Einzureichende Unterlagen:

- Datenblätter / Zertifizierungsdatenblätter zu den einzelnen Positionen im LV zur Prüfung einzureichen - LV beachten (mit dem Angebot mittels Dritterklärung vorzulegen): Datenblätter / Zertifizierungsdatenblätter zu den einzelnen Positionen einreichen. Hierzu bitte die Eintragungen in den einzelnen Positionen beachten.

#### III.2.3) Für die Ausführung des Auftrags verantwortliches Personal

- Verpflichtung zur Angabe der Namen und beruflichen Qualifikationen der Personen, die für die Ausführung des Auftrags verantwortlich sind



**IV.2.4) Sprache(n), in der (denen) Angebote oder Teilnahmeanträge eingereicht werden können:**

*(in beliebiger Anzahl wiederholen)*

DE

**IV.2.6) Bindefrist des Angebots**

bis: 15/12/2023 (TT/MM/JJJJ)

oder

Laufzeit in Monaten: [ ] (ab dem Schlusstermin für den Eingang der Angebote)

**IV.2.7) Bedingungen für die Öffnung der Angebote**

Tag: (TT/MM/YYYY) 16/10/2023

Ortszeit: (hh:mm) 08:00 Uhr Ort: Stadtverwaltung, Langenfeld, Konrad-Adenauer-Platz 1, 40764 Langenfeld

Angaben über befugte Personen und das Öffnungsverfahren:

keine

## Abschnitt VI: Weitere Angaben

### VI.1) Angaben zur Wiederkehr des Auftrags

Dies ist ein wiederkehrender Auftrag  ja  nein  
 Voraussichtlicher Zeitpunkt weiterer Bekanntmachungen: *(falls zutreffend)*

### VI.2) Angaben zu elektronischen Arbeitsabläufen

- Aufträge werden elektronisch erteilt
- Die elektronische Rechnungsstellung wird akzeptiert
- Die Zahlung erfolgt elektronisch

### VI.3) Zusätzliche Angaben

*(falls zutreffend)*

Alle Informationen zum Vergabeverfahren entnehmen Sie bitte der Bekanntmachung und den Vergabeunterlagen.

Einzureichende Unterlagen:

- Angebotsschreiben (mit dem Angebot mittels Eigenerklärung vorzulegen): Das Angebotsschreiben ist komplett auszufüllen.

- Leistungsverzeichnis/Leistungsbeschreibung (mit dem Angebot mittels Eigenerklärung vorzulegen): Das Leistungsverzeichnis ist auszufüllen und mit den erforderlichen Preisen (sowohl EP als auch GP) zu versehen. Es ist zwingend im PDF-Format zu übermitteln.

CXS0Y6LY1BVMF9JG

### VI.4) Rechtsbehelfsverfahren/Nachprüfungsverfahren

#### VI.4.1) Zuständige Stelle für Rechtsbehelfs-/Nachprüfungsverfahren

Offizielle Bezeichnung:  
[Vergabekammer Rheinland](#)

Postanschrift: [Zeughausstraße 2-10](#)

Ort: <a href="#">Köln</a>	Postleitzahl: <a href="#">50667</a>	Land: <a href="#">DE</a>
---------------------------	-------------------------------------	--------------------------

Telefon: [+49 221/1473054](#)

E-Mail: [vkrlhd-d@bezreg-koeln.nrw.de](mailto:vkrlhd-d@bezreg-koeln.nrw.de)

Fax: [+49 221/147-2889](#)

Internet-Adresse (URL): <http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk/internet/vergabekammer/>

#### VI.4.2) Zuständige Stelle für Schlichtungsverfahren

*(falls zutreffend)*

Offizielle Bezeichnung:

Postanschrift:

Ort:	Postleitzahl:	Land: <a href="#">DE</a>
------	---------------	--------------------------

Telefon:

E-Mail:

Fax:

Internet-Adresse (URL):

#### VI.4.3) Einlegung von Rechtsbehelfen

Genauere Angaben zu den Fristen für die Einlegung von Rechtsbehelfen:

#### VI.4.4) Stelle, die Auskünfte über die Einlegung von Rechtsbehelfen erteilt

*(falls zutreffend)*

Offizielle Bezeichnung:		
Postanschrift:		
Ort:	Postleitzahl:	Land: DE
Telefon:		
E-Mail:		
Fax:		
Internet-Adresse (URL):		

**VI.5) Tag der Absendung dieser Bekanntmachung:**

(TT/MM/YYYY)

13/09/2023

*Der öffentliche Auftraggeber/Der Auftraggeber ist für die Gewährleistung der Einhaltung der Rechtsvorschriften der Europäischen Union und anderer geltender Gesetze verantwortlich.*

## **290 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Langenfeld Rhld. über den Ablauf von Nutzungszeiten auf dem städt. Waldfriedhof, Kapeller Weg (Anlage: Ziffer 1)**

Die öffentliche Bekanntmachung der Stadt Langenfeld Rhld. über den Ablauf von Nutzungszeiten von Nutzungszeiten auf dem städt. Waldfriedhof, Kapeller Weg, wird diesem Amtsblatt als Anlage beigefügt.

Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Amtsblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

Bei Bedarf kann ein gedrucktes Exemplar bei Herrn Hens oder Herrn Ziskofen (Zimmer 304) im Verwaltungsgebäude der Stadtverwaltung Langenfeld (Rhld.), Konrad-Adenauer-Platz 1 in 40764 Langenfeld (Rhld.), eingesehen werden

## **291 Benachrichtigung über eine Zustellung durch öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW –LZG NRW- (Anlage: Ziffer 2)**

Die Benachrichtigung über die Zustellung von Bescheiden der Stadt Langenfeld (Rhld.) durch öffentliche Bekanntmachung wird diesem Amtsblatt als Anlage beigefügt.

Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Amtsblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

Bei Bedarf kann ein gedrucktes Exemplar bei Herrn Hens oder Herrn Ziskofen (Zimmer 304) im Verwaltungsgebäude der Stadtverwaltung Langenfeld (Rhld.), Konrad-Adenauer-Platz 1 in 40764 Langenfeld (Rhld.), eingesehen werden

## **292 Bekanntmachung der Richtlinie für die Erteilung von Sondernutzungen für Ladeinfrastruktur im öffentlichen Raum (redaktionelle Änderungen / Antragszeitraum)**

Am 22.03.2023 hat der Rat der Stadt Langenfeld die folgende *Richtlinie für die Erteilung von Sondernutzungen für Ladeinfrastruktur im öffentlichen Raum* beschlossen. Diese wurde zum 30.08.2023 redaktionell angepasst. Vorgehend wird der Zeitraum für die Antragstellung veröffentlicht.:

### **Zeitraum für die Antragstellung gemäß der Richtlinie für die Erteilung von Sondernutzungen für Ladeinfrastruktur im öffentlichen Raum**

Eine Antragstellung gemäß der *Richtlinie für die Erteilung von Sondernutzungen für Ladeinfrastruktur im öffentlichen Raum* ist ab dem 15.09.2023 für einen Zeitraum von 8 Wochen möglich. Die Lage der Standorte ist im Dokument *Standortbündel für die Vergabe von Sondernutzungen – Elektromobilitätskonzept Langenfeld (Stand August 2023)* dargestellt. Das Dokument kann spätestens ab dem 15.09.2023 entweder auf der Internetseite der Stadt Langenfeld unter: <https://www.langenfeld.de/elektromobilitaet> heruntergeladen oder beim Referat 530 der Stadtverwaltung Langenfeld, Konrad-Adenauer-Platz 1 in 40764 angefordert werden.

### **Richtlinie für die Erteilung von Sondernutzungen für Ladeinfrastruktur im öffentlichen Raum**

#### **Inhalt**

1. Verkehrliche Konzeption / Präambel
2. Geltungsbereich
3. Gegenstand
4. Art und Weise der bedarfsorientierten Steuerung des Ausbaus der E-Ladeinfrastruktur
5. Gebühren
6. Inbetriebnahme / Laufzeiten
7. Mindestanforderungen an Anbieter / Ladeinfrastruktur & zusätzliche Regelungen
8. Auswahl der Anbieter
9. Unterhaltung
10. Rückbau
11. Gestaltungsvorgaben
12. Erteilung der Sondernutzungserlaubnis, Nebenbestimmungen
13. Unwirksamwerden der Sondernutzungserlaubnis

Anlage A: Gestaltungsbeispiel zu Bodenmarkierung und Beschilderung

## 1. Verkehrliche Konzeption / Präambel

Die Stadt Langenfeld fördert den Ausbau einer nachhaltigen Mobilität, dazu gehören gemäß dem Mobilitätskonzept von 2021 auch die Förderung elektrischer Mobilität durch die Erhöhung des Angebots von Ladeinfrastruktur auf dem Stadtgebiet. Aus diesem Grund hat die Stadt Langenfeld ein Elektromobilitätskonzept mit dem Schwerpunkt Ladeinfrastruktur erarbeitet und im März 2023 beschlossen.

In einem Arbeitskreis mit Vertreterinnen und Vertretern der Stadtverwaltung sowie Vertreterinnen und Vertretern der politischen Fraktionen wurde folgendes Leitbild für den Ausbau der Ladeinfrastruktur im öffentlichen Raum in Langenfeld herausgearbeitet und am 08.09.2022 im Bau- und Verkehrsausschuss beschlossen:

*Die Stadt Langenfeld unterstützt und steuert einen nachhaltigen  
und bedarfsgerechten Ausbau der Ladeinfrastruktur.*

Ziel ist der bedarfsgerechte Ausbau der Ladeinfrastruktur, um Schadstoff-, Lärm- und Treibhausgasemissionen aus dem Sektor Verkehr nachhaltig zu verringern.

Zu Beginn soll eine flächendeckende Grundversorgung mit Ladeinfrastruktur in allen Stadtteilen geschaffen werden, um den Bürgerinnen und Bürgern den Umstieg auf ein Elektrofahrzeug zu ermöglichen.

### Bedarfsgerechter Ausbau der Ladeinfrastruktur

- Bei steigender Auslastung sollen die jeweiligen Standorte bedarfsgerecht ausgebaut werden. Dabei soll darauf geachtet werden, dass der Ausbau nicht hinter dem Bedarf zurückbleibt, jedoch auch kein Überangebot entsteht, um den elektrischen MIV nicht übermäßig zu fördern und gleichzeitig einen wirtschaftlichen Betrieb zu ermöglichen.

### Geringe Beanspruchung des öffentlichen Raumes

- Etwa zwei Drittel des Ladebedarfes werden im privaten Raum, d. h. zu Hause oder beim Arbeitgeber gedeckt werden.
- Der öffentliche Raum ist ein knappes Gut und unterliegt einer hohen Flächenkonkurrenz. Nicht der gesamte öffentliche Ladebedarf der Elektrofahrzeuge muss im öffentlichen Raum gedeckt werden. Halböffentliche Flächen sollen deshalb den Schwerpunkt an öffentlich zugänglichen Ladeinfrastrukturstandorten bilden. Der Ausbau auf halböffentlichen Flächen (z. B. Einzelhandelsflächen) soll unterstützt und beim Ladeinfrastrukturausbau im öffentlichen Raum berücksichtigt werden.

## 2. Geltungsbereich

- 2.1 Die vorliegende Richtlinie gilt ausschließlich für die Erteilung von straßenrechtlichen Sondernutzungserlaubnissen zur Errichtung und zum Betrieb von E-Ladesäulen nebst erforderlichen Zuleitungen gemäß der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Langenfeld Rhld. (Sondernutzungssatzung) vom 17.07.1991 in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.12.2022 in Verbindung mit § 18 Abs. 1 StrWG NRW und § 8 Abs. 1 FStrG.
- 2.2 Keine Anwendung findet diese Richtlinie ferner auf E-Ladesäulen, die an Taxiständen errichtet werden und dem Aufladen von Taxen vorbehalten sind sowie auf E-Ladesäulen ausschließlich für den ÖPNV.

## 3. Gegenstand

- 3.1 Gegenstand dieser Richtlinie ist die nachhaltige, bedarfsgerechte Steuerung des Ausbaus der E-Ladeinfrastruktur im Stadtgebiet.
- 3.2 Zu diesem Zwecke wird künftig das im Rahmen der Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen zur Errichtung und zum Betrieb von E-Ladesäulen nebst erforderlichen Zuleitungen eröffnete straßenrechtliche Ermessen sowie das behördliche Verfahrensermessen der Stadt gemäß § 10 VwVfG NRW im Sinne größtmöglicher Chancengleichheit und Transparenz gemäß den vorliegenden Richtlinien ausgeübt.
- 3.3 Diese Richtlinie regelt die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen für E-Ladesäulen in den von der Stadt Langenfeld veröffentlichten Standortbündeln.

## 4. Art und Weise der bedarfsorientierten Steuerung des Ausbaus der E-Ladeinfrastruktur

- 4.1 Die Vergabe von Sondernutzungserlaubnissen erfolgt auf Basis vorgeprüfter Standortbündel wie folgt:
  - 4.1.1 In Stufen werden vorgeprüfte Standortbündel aus zentralen und weniger zentralen Standorten für einen jeweils begrenzten Zeitraum (mind. 8 Wochen) veröffentlicht.
  - 4.1.2 Der Antrag auf Sondernutzung kann nur für das gesamte Standortbündel gestellt werden. Anträge für einzelne Standorte werden nur bei Berücksichtigung der Vorgaben dieser Richtlinie im Übrigen geprüft.
  - 4.1.3 Die Stadt Langenfeld behält sich vor, die Standortbündel bei ausbleibenden Betreiberanfragen anzupassen, zu entkoppeln sowie in einer weiteren Stufe ggf. einzelne, nicht abgerufene, aber strategisch wichtige Standorte, für den Betrieb ergänzend zu veröffentlichen.

4.1.4 Die Betreiber müssen der Stadt halbjährlich Auslastungsdaten (Anzahl Ladevorgänge, abgegebene Strommenge, Belegungszeit) zur Verfügung stellen. Hierzu wird eine gesonderte Data Sharing-Vereinbarung geschlossen.

4.1.5 Erweiterung der Standorte:

- Ein Betreiber muss an einem Standort zu Beginn eine festgelegte Mindestanzahl an Ladepunkten errichten.
- Bei Interesse kann der Betreiber weitere Sondernutzungserlaubnisse für diesen Standort beantragen, um maximal bis zur vorgegebenen Maximalanzahl weitere Ladepunkte zu errichten.
- Besteht an einem Standort zu einem späteren Zeitpunkt weiterhin ein erhöhter Ladebedarf, kann die Stadt weitere Ladepunkte als neuen Standort in ein neues Los integrieren.

4.1.6 Um auf Bedarfsdeckung bzw. -lücken in bestimmten Stadtgebieten reagieren zu können, beobachtet und analysiert die Stadt Langenfeld (ggf. unter Zuhilfenahme eines GIS-Tools) die folgenden Daten:

- Entwicklung der Anzahl zugelassener E-Pkw
- Ausbaustand der Ladeinfrastruktur im öffentlichen und halböffentlichen Raum
- Prognostizierter Bedarf an Ladepunkten

## 5. Gebühren

Künftig betragen die Gebühren (Soweit die Gebühren unter die gesetzliche Umsatzsteuerpflicht fallen, gelten die Gebühren zuzüglich der gesetzlich geltenden Umsatzsteuer) nach der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Stadt Langenfeld Rhld. (Sondernutzungssatzung):

	Tarif	Jahresgebühr
	Mobilität	
20. a)	bewirtschaftete Parkplätze pro Stellplatz	1.712,00 €
20. b)	unbewirtschaftete Parkplätze pro Stellplatz	214,00 €
20. c)	Pro Stellplatz aus den durch die Stadt Langenfeld im Rahmen des Elektromobilitätskonzeptes veröffentlichten Bündeln	100,00 €

5.1 Die Gebühren werden jährlich nach der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen

an öffentlichen Straßen der Stadt Langenfeld in der jeweils gültigen Fassung erhoben. Zum 31.12.2026 werden die Gebühren überprüft und ggf. angepasst.

## 6. Inbetriebnahme / Laufzeiten

- 6.1 Die Sondernutzungserlaubnis wird für acht Jahre erteilt, innerhalb derer die Verwaltung die Nutzung überwacht, evaluiert und erforderlichenfalls hinsichtlich der straßenrechtlichen Erfordernisse bei Auflagen, Anzahl und Angebot nachsteuert. Danach kann eine Verlängerung der Sondernutzung unter Beachtung der Regularien dieser Richtlinie in der dann gültigen Fassung beantragt werden oder es werden über das Auswahlverfahren neue Sondernutzungserlaubnisse erteilt. Scheiden Erlaubnisnehmer in der laufenden Genehmigungsdauer aus dem Markt aus, werden für die Restlaufzeit neue Sondernutzungserlaubnisse für die frei gewordene Standorte auf Antrag nach dem gleichen Auswahlverfahren erteilt.

## 7. Mindestanforderungen an Anbieter / Ladeinfrastruktur & zusätzliche Regelungen

### 7.1 Unterlagen zur Antragsstellung

#### 7.1.1 Unterlagen zur Antragsstellung

- Angaben zum/zur Antragsteller\*in
- Verweis auf Referenzprojekte (bereits betriebene Ladepunkte)
- Lageplan im Maßstab 1:250 mit exakter Standortdarstellung (mit Koordinaten), einschließlich der Lage der Anschlussleitungen
- Informationen über die geplanten Anlagen für alle Standorte im Bündel:
  - Art und Modell der Ladeeinrichtung, inkl. Abmessungen
  - Angaben zur Unterfahrbarkeit, falls barrierearme E-Ladesäulen zum Einsatz kommen
  - Anzahl der geplanten Ladepunkte pro Standort
  - Ladeleistung
- Gestaltungsmuster der E-Ladesäule (Branding der E-Ladesäule)
- Angaben zur Zeitplanung bis zur Inbetriebnahme
- Angaben zum Ladetarif
- Angaben zur Service-Einsatzzeit im Störfall und dem Leistungsumfang bei der Störungsbehebung

## 7.1.2 Von der Stadt Langenfeld zur Verfügung gestellte Unterlagen

- Tabelle mit Standorten und Bündeln
- Steckbriefe zu den Standorten mit Informationen über:
  - die Lage der E-Ladesäulen und zu nutzenden Parkflächen (Planskizze),
  - besondere Belange des Standortes, wie Denkmalschutz oder Barrierefreiheit

## 7.2 Anzahl und Verteilung der Ladesäulen

- Die Bündel werden pro Antragsrunde von der Stadt Langenfeld festgelegt. Es gibt keine Obergrenze an Bündeln pro Betreiber.
- Aufgrund der Gegebenheiten am Standort durch die Stadt Langenfeld individuell festgelegt werden:
  - Minimal-Anzahl an Ladepunkten
  - Maximalwert (u. a. aufgrund der Platzverfügbarkeit, anderer Nutzungen)

## 7.3 Ladeleistung

- Leistung pro Ladepunkt: mind. 11 kW

## 7.4 Auslastungsnachweis

7.4.1 Der Betreiber stellt der Stadt Langenfeld halbjährlich unentgeltlich folgende Daten für die einzelnen Ladepunkte zur Verfügung:

- Abgegebene Strommenge
- Anzahl der Ladevorgänge
- Belegungszeit
- Anzahl und Dauer von Ausfällen/Defekten

Hierzu wird eine gesonderte Data Sharing-Vereinbarung geschlossen.

## 7.5 Technische Vorgaben

7.5.1 Die Ladesäulenverordnung (LSV) legt für alle öffentlich zugänglichen Ladesäulen technische Mindestanforderungen fest (Authentifizierung, Abrechnung, etc.) und ist jeweils in der aktuellen Fassung zu beachten.

7.5.2 Die Vorgaben des Mess- und Eichrechts sind einzuhalten.

7.5.3 Zugänglichkeit der E-Ladesäulen: 24 h/7 Tage

7.5.4 Ein wirksamer und deutlich erkennbarer Anfahrtschutz ist mit der E-Ladesäule zu erstellen und Voraussetzung für den Betrieb. Der Anfahrtschutz kann in Abstimmung mit der Stadt in besonderen

Fällen (z. B. Hochbordstein) entfallen.

7.5.5 Der Betreiber darf technische Lösungen einsetzen, um darauf hinzuwirken, dass möglichst nur während des Ladevorgangs geparkt wird und die maximale Standzeiten nicht überschritten werden.

7.5.6 Sicherung der Funktionsfähigkeit: Ladestandorte müssen mind. 90 % der Zeit (Bezugszeitraum: Ein Jahr) funktionsfähig sein, auf Nachfrage muss die Betreiberfirma jährlich einen Nachweis über die Ausfallzeiten erbringen.

## 7.6 Störungsbehebung

7.6.1 Der Betreiber muss durchgehende Erreichbarkeit (telefonisch oder per E-Mail) im Störfall und den Zugriff aus der Ferne (Remotefähigkeit) gewährleisten.

7.6.2 Störungsbehebung durch Service-Mitarbeiter vor Ort muss gewährleistet sein (werktags von 8–20 Uhr; Reaktionszeit in diesem Zeitraum max. 12 Zeitstunden).

7.6.3 Die Telefonnummer einer Hotline muss gut sichtbar auf der Ladesäule ausgewiesen sein

7.6.4 Leistungsumfang der Störungsbehebung (Second-Level-Support):

- Festlegung eines verantwortlichen Ansprechpartners
- Vor Ort: Funktionsprüfung, Fehleridentifikation, Schutzmaßnahme
- Schnellbehebung mit Standard-Hilfsmaterial oder Außerbetriebnahme zu Reparaturzwecken und Bereitstellen einer Interimslademöglichkeit

7.7 Die E-Ladesäule muss gemäß der aktuell gültigen Vorgaben roamingfähig sein.

7.8 Die E-Ladesäule darf ausschließlich mit zertifiziertem Ökostrom betrieben werden.

7.9 Die Bedienung der E-Ladesäule muss durch eine allgemein verständliche grafische Darstellung an der Ladesäule erklärt werden.

## 8. Auswahl der Anbieter

8.1 Die Auswahl erfolgt nach Veröffentlichung des Interesses der Stadt Langenfeld für die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen für die Standortbündel. Betreibende haben dann mindestens 8 Wochen Zeit, die Erteilung von Sondernutzungen für Ladeinfrastruktur im öffentlichen Raum zu beantragen. Einen Antrag kann jeder Betreiber von Ladeinfrastruktur stellen, der die Mindestanforderungen erfüllt.

8.2 Unter mehreren geeigneten Anbietern (Erfüllung der Mindestanforderungen nach Ziff. 8) erfolgt die Auswahl eines Anbieters auf Grundlage einer Bewertung entsprechend der folgenden Bewertungsmatrix.

Nr.	Kriterium	Ausprägung			
1.	Störungsbehebung durch Service-Mitarbeitende vor Ort werktags von 8-20 Uhr; Reaktionszeit für die Störungsbehebung in diesem Zeitraum:	6 - 8 Stunden 3 Punkte	8 - 12 Stunden 2 Punkte	10 - 12 Stunden 1 Punkt	max. 12 Stunden 0 Punkte
2.	Referenzen im Betrieb von Ladeinfrastruktur im öffentlichen Raum in einem Zeitraum von:	über 3 Jahren 3 Punkte	2 - 3 Jahre 2 Punkte	1 - 2 Jahre 1 Punkte	1 Jahr 0 Punkte
3.	Ladetarif mit Eignung für Übernachtladen zwischen 22:00 und 06:00 Uhr ohne Blockiergebühr	keine Blockiergebühr über Nacht 3 Punkte			Blockiergebühr über Nacht 0 Punkte

8.3 Liegen nach Auswertung der Bewertungsmatrix noch immer mehrere Anbieter gleichauf, so entscheidet das Zufallslos.

## 9. Unterhaltung

9.1 Alle anfallenden Unterhaltungsleistungen (auch Reinigung, Winterdienst) sind Sache des Betreibers.

## 10. Rückbau

10.1 Für den Fall der Aufgabe eines Standortes verpflichtet sich der aktuelle Betreiber zu einem kompletten Rückbau (Ladesäule inkl. Fundament, Markierungen und Beschilderung inkl. Fundamente, Wiederherstellung der Oberfläche).

10.2 Nach Ablauf der Sondernutzungserlaubnis muss der Rückbau innerhalb von 3 Monaten erfolgt sein.

10.3 Die Kosten für den Rückbau trägt der Betreiber.

## 11. Gestaltungsvorgaben

11.1 Gemäß Ziff. 8.1 ist ein Gestaltungsmuster anzufertigen und einzureichen.

11.2 Die E-Ladesäulen sollen so gestaltet sein, dass sie sich zum einen in das Stadt- und Straßenbild einordnen und zum anderen als E-Ladesäule gut erkennbar sind.

11.3 Die E-Ladesäulen sollen folgende Maße möglichst nicht überschreiten:

H 180 cm / B 50 cm / T 50 cm.

- 11.4 Standorte, die den höheren Anforderungen des Denkmalschutzes unterliegen, werden von der Stadt als solche gekennzeichnet.
- 11.5 Die Nutzung der E-Ladesäulen als Werbefläche, insbesondere für dritte, ist nicht gestattet.
- 11.6 Für Bereiche des Denkmalschutzes ist ein separates Gestaltungsmuster zu erstellen. Die für die Gestaltung an diesem Standort notwendigen Gestaltungsaspekte werden mit der unteren Denkmalbehörde der Stadt Langenfeld abgestimmt und müssen beachtet werden.
- 11.7 Die Ladesäulen und die jeweils dazugehörigen Stellplätze sind vom Antragsteller zu beschildern und zu markieren. Die Beschilderungen und Bodenmarkierungen sind vom Antragsteller auf seine Kosten gemäß der zum Zeitpunkt der Umsetzung gültigen Regularien und Vorschriften und in Absprache mit dem Referat Umwelt, Verkehr, Tiefbau der Stadt Langenfeld herzustellen und zu betreiben..
- 11.8. Die Anordnung von Parkraumbewirtschaftung und Parkraumregulierungen erfolgen unabhängig vom Sondernutzungsnehmer und werden von der Stadt als örtlicher Ordnungsbehörde im Rahmen der Verkehrsüberwachung überwacht und Verstöße ggf. geahndet.
- 11.9 Auf bewirtschafteten Parkplätzen soll sich die ausgeschilderte Parkdauer in der Regel an der für diesen Ort festgeschriebenen Höchstparkdauer orientieren.

## 12. Erteilung der Sondernutzungserlaubnis, Nebenbestimmungen

- 12.1 Die Genehmigung der Sondernutzungserlaubnis erfolgt jeweils gesammelt für alle Standorte eines Bündels und wird schriftlich erteilt.
- 12.2 Von der Erlaubnis darf nur im genehmigten Umfang und erst Gebrauch gemacht werden, wenn sie in allen Teilen unanfechtbar geworden ist, also die Rechtsbehelfsfrist abgelaufen ist. Zur Beschleunigung kann der Erlaubnisnehmer auf die Einlegung eines Rechtsbehelfs verzichten. Mit der Inanspruchnahme der Erlaubnis erklärt der Erlaubnisnehmer den Rechtsmittelverzicht.
- 12.3 Die Erlaubnis gilt nur für den Erlaubnisnehmer und darf ohne die Zustimmung der Stadt nicht übertragen werden.
- 12.4 Die Sondernutzungserlaubnis wird auf acht Jahre befristet. Die Frist beginnt am 01.01. des auf die Erteilung der Erlaubnis folgenden Jahres und endet am 31.12. des achten auf die Erteilung der Erlaubnis folgenden Jahres. Dritten steht kein Anspruch auf Widerruf der Erlaubnis zu.
- 12.5 Beginnt der Adressat der Erlaubnis nicht innerhalb von 6 Monaten nach Unanfechtbarkeit (Ziffer 12.2) mit der Errichtung der E-Ladesäule, wird die Erlaubnis unwirksam (auflösende Bedingung). Das Gleiche gilt, wenn die E-Ladesäule nicht innerhalb von 9 Monaten nach Unanfechtbarkeit in Betrieb genommen wird. Eine Verlängerung dieser Frist kann in begründeten Einzelfällen durch die Stadt Langenfeld erteilt werden (bspw. wegen Materialknappheit).
- 12.6 Darüber hinaus darf die Sondernutzung nur unter den nachstehenden Bedingungen und Auflagen ausgeübt werden:
  - 12.6.1 Der Erlaubnisnehmer hat dafür zu sorgen, dass im Rahmen der Ausübung der Sondernutzung Verkehrsgefährdungen jederzeit ausgeschlossen sind und keine vermeidbaren Beeinträchtigungen

oder Behinderungen eintreten. Dazu ist auf Höhe der Ladesäule die für den Standort vorgegebene Restgehwegbreite jederzeit freizuhalten. Verkehrseinrichtungen und Beschilderungen dürfen in ihrer Wirkung nicht beeinträchtigt werden.

- 12.6.2 Vor Beginn von Baumaßnahmen hat sich der Erlaubnisnehmer zu erkundigen, ob im Bereich der zu errichtenden Ladesäule Kabel, Versorgungsleitungen und dergleichen verlegt sind. Er hat mit den Versorgungsunternehmen (zum Beispiel Westnetz, Stadtwerke Langenfeld, Telekom, Feuerwehr, Referat Umwelt, Verkehr, Tiefbau der Stadt Langenfeld usw.) Verbindung aufzunehmen, um in Abstimmung mit diesen auf eigene Kosten Maßnahmen zum Schutz der Kabel und Versorgungsleitungen treffen zu können.
- 12.6.3 Die Ladesäule darf ohne vorherige Zustimmung der Stadt nicht verändert werden. Auf Verlangen der Stadt hat der Erlaubnisnehmer die Ladesäule auf seine Kosten zu ändern. Das Anbringen von Fremdwerbung ist nicht zulässig.
- 12.6.4 Die Ladesäule ist durch den Erlaubnisnehmer nach den jeweils bestehenden gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu unterhalten, zu sichern und zu betreiben. Die Regelungen der Verordnung über technische Mindestanforderungen an den sicheren und interoperablen Aufbau und Betrieb von öffentlich zugänglichen Ladepunkten für Elektromobile (Ladesäulenverordnung) sowie die einschlägigen Regelungen des Energiewirtschaftsgesetzes, jeweils in der aktuell gültigen Fassung, sind anzuwenden. Insbesondere ist die Interoperabilität der E-Ladesäulen mit den gängigen Ladeverfahren sicherzustellen. Bei der Errichtung der Anlage ist die DIN VDE 0100-722 zu berücksichtigen.
- 12.6.5 Verschmutzungen der Anlage (zum Beispiel durch Graffiti oder Werbeplakate) sind unverzüglich und ohne besondere Aufforderung zu beseitigen.
- 12.6.6 Die Stadt Langenfeld behält sich einen befristeten Widerruf bzw. eine vorübergehende Aussetzung des Sondernutzungsrechts vor. Dies gilt insbesondere für Situationen, in denen die genutzten Flächen zur Einrichtung einer Baustelle oder für andere vorübergehend erforderliche Nutzungen benötigt werden. Beginn und Dauer etwaiger Maßnahmen, die zum befristeten Widerruf bzw. zur vorübergehenden Aussetzung des Sondernutzungsrechts führen, werden dem Erlaubnisnehmer jeweils mitgeteilt. Ziffer 12.6.10 ist anzuwenden.
- 12.6.7 Alle Maßnahmen und Aufwendungen sowie die damit verbundenen Kosten und erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen, die sich aus der Inanspruchnahme von Fördermitteln durch den Erlaubnisnehmer ergeben, sind von diesem allein zu tragen; eine Kostenerstattung durch die Stadt erfolgt nicht.
- 12.6.8 Alle im Zusammenhang mit der Ausübung der Sondernutzung, insbesondere aufgrund der Errichtung der E-Ladesäule sowie der erforderlichen Zuleitungen, sich ergebenden Mehraufwendungen für die Unterhaltung der betroffenen Straßenflächen und etwaige Schäden daran hat der Erlaubnisnehmer der Stadt Langenfeld zu ersetzen. Sollte durch die Ausübung der Sondernutzung eine Beschädigung an der Straßenfläche eintreten, so ist der Schaden im Einvernehmen mit dem Referat Umwelt, Verkehr, Tiefbau der Stadt Langenfeld unverzüglich auf Kosten des Erlaubnisnehmers wieder zu beseitigen.
- 12.6.9 Alle im Zusammenhang mit der Ausübung der Sondernutzung, insbesondere aufgrund der Errichtung der E-Ladesäule sowie der erforderlichen Zuleitungen, sich ergebenden Mehraufwendungen für die Unterhaltung der betroffenen Straßenflächen und etwaige Schäden daran hat der Erlaubnisnehmer der Stadt Langenfeld zu ersetzen.
- 12.6.10 Im Falle des Widerrufs der Sondernutzungserlaubnis sowie bei Störung oder Wegfall der Nutzungsmöglichkeit der betroffenen Straßenfläche besteht kein Ersatzanspruch gegen die Stadt.

## 13. Unwirksamwerden der Sondernutzungserlaubnis

- 13.1 Wird eine erteilte Sondernutzungserlaubnis zur Errichtung und zum Betrieb einer E-Ladesäule nebst erforderlichen Zuleitungen durch Zeitablauf, Widerruf, Verzicht oder auf sonstige Weise unwirksam, kann die Stadt vorbehaltlich des fortbestehenden Bedarfs je unwirksam gewordener Sondernutzungserlaubnis den Standort in der nächsten Runde einem Los zuordnen und erneut vergeben.
- 13.2 Die Sondernutzungserlaubnis wird für ein Bündel erteilt. Ein Widerruf gilt ebenfalls für das gesamte Bündel.
- 13.3 Kann Ladeinfrastruktur trotz sorgfältiger Vorprüfung durch die Stadt Langenfeld an einem Standort nicht mehr weiter betrieben werden, wird dem Betreiber durch die Stadt Langenfeld ein alternativer Standort für den restlichen Genehmigungszeitraum bereitgestellt.

Anlagen:

Anlage A: Gestaltungsbeispiel zu Bodenmarkierung und Beschilderung

Herausgeber:

Stadt Langenfeld Rhld.

Der Bürgermeister

Referat Umwelt, Tiefbau, Verkehr

Konrad-Adenauer-Platz 1

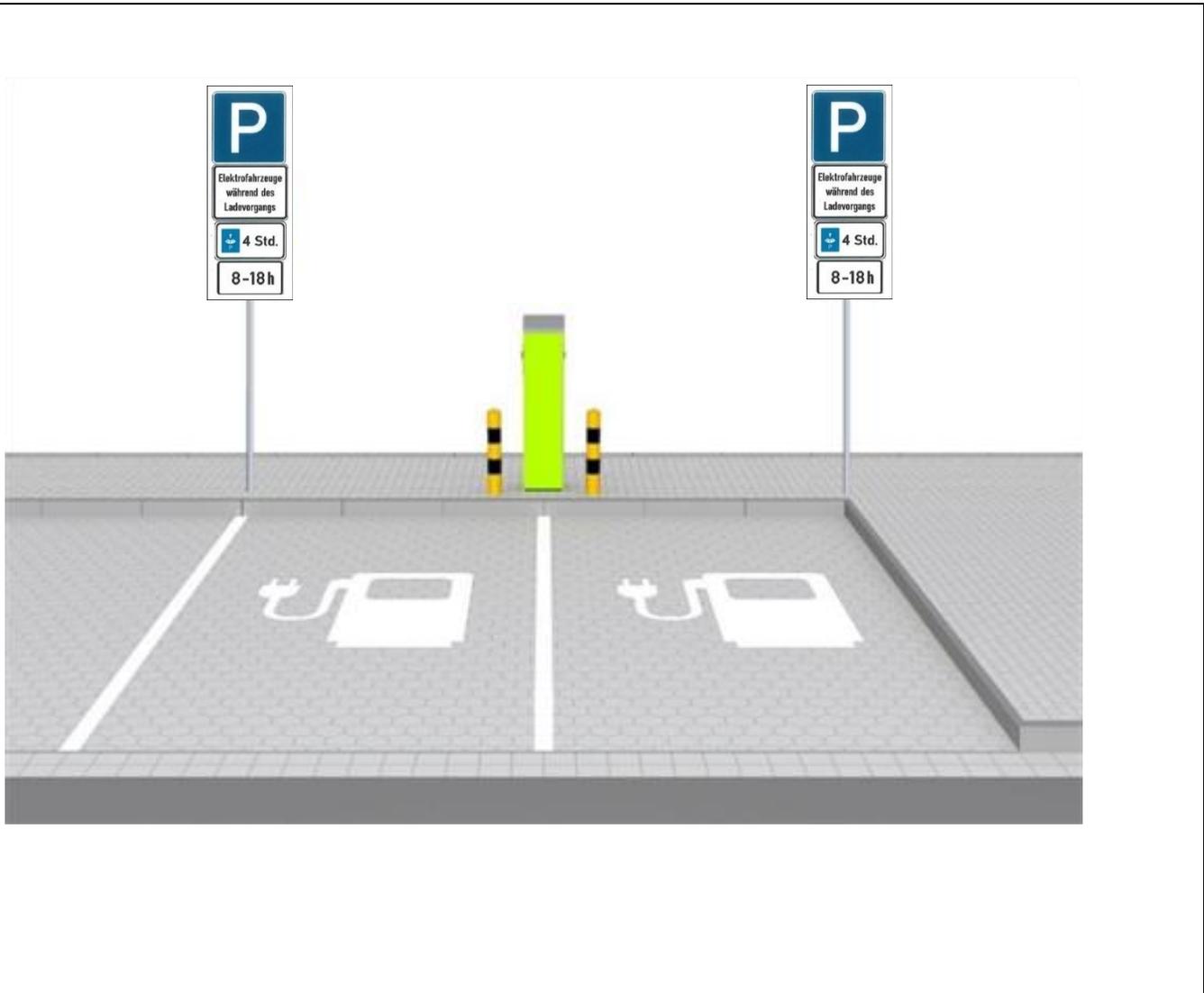
40764 Langenfeld

Kontakt:

E-Mail: [klimaschutz@langenfeld.de](mailto:klimaschutz@langenfeld.de)

Stand: 30.08.2023

**Anlage A: Gestaltungsbeispiel zu Bodenmarkierung und Beschilderung**



## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Richtlinie wird hiermit gemäß § 17 der Hauptsatzung der Stadt Langenfeld Rhld. öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (SGV NRW 2023) in der jeweils gültigen Fassung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Langenfeld Rhld. vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel angibt.

Langenfeld, den 30.08.2023

gez.

Frank Schneider  
Bürgermeister

## **293 Bekanntmachung der Richtlinie für die Förderung von Stecker-Photovoltaikanlagen auf dem Gebiet der Stadt Langenfeld 2023**

Am 24.08.2023 hat der Der Planungs-, Umwelt-, und Klimaausschusses die folgende *Richtlinie für die Förderung von Stecker-Photovoltaikanlagen auf dem Gebiet der Stadt Langenfeld 2023* beschlossen:

### **Richtlinie für die Förderung von Stecker-Photovoltaikanlagen auf dem Gebiet der Stadt Langenfeld 2023**

#### **1. Zuwendungszweck**

Ziel der Zuwendung ist es, den Einsatz und Ausbau von Erneuerbaren Energien innerhalb der Stadt Langenfeld zu unterstützen und noch weiter voranzutreiben. Hierdurch entsteht ein wichtiger lokaler Beitrag zum Klimaschutz und zur Verringerung von Treibhausgasemissionen sowie eine weitere Dezentralisierung der Stromversorgung der Menschen in Langenfeld.

Über die gestellten Förderanträge entscheidet die Stadt Langenfeld auf der Grundlage dieser Richtlinie und im Rahmen der, im jeweiligen Haushaltsjahr, zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel.

#### **2. Gegenstand der Förderung**

Gegenstand dieser Förderung ist die Errichtung von neuen Stecker-Photovoltaikanlagen für bestehende Wohngebäude oder Vereinsräume im Stadtgebiet von Langenfeld.

Gefördert werden Stecker-PV-Anlagen, die über alle gültigen Normen, in Form von Zertifikaten des Herstellers über die Erfüllung der normativen Anforderungen an Erzeugungseinheit und NA-Schutz nach VDE-AR-N-4105:2018-11, verfügen.

Bei der geförderten Anlage muss es sich um eine Neuanlage handeln.

Bei der Wahl des Steckersystems, Schutzkontaktstecker über eine normale Steckdose oder Wieland Stecker über eine Einspeisesteckdose, gelten die Vorgaben des zuständigen Stromnetzbetreibers. Sollte dieser eine Einspeisesteckdose fordern, werden zusätzlich pauschal Installationskosten gefördert. Die technischen Anschlussbedingungen des

zuständigen Netzbetreibers sind einzuhalten.

Der Zuwendungsbescheid ersetzt keine Genehmigungen und technischen Prüfungen.

### 3. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen des privaten Rechts, die Eigentümerinnen und Eigentümer oder Pächterinnen und Pächter von Wohngebäuden oder von Vereinsräumen innerhalb des Stadtgebietes Langenfelds sind und nicht gewerbsmäßig mit der Erzeugung von Photovoltaik-Energie beschäftigt sind.

Ausgeschlossen sind juristische Personen des privaten Rechts, die sich ganz oder teilweise im Eigentum von Gebietskörperschaften befinden.

### 4. Förderungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Förderung ist, dass die Anforderungen der Punkte 2 bis 3 sowie die Anforderungen des noch folgenden Punktes 8 erfüllt sind. Die Anträge auf Förderung müssen vor Beginn der Maßnahme bei der Stadt Langenfeld gestellt bzw. eingereicht werden. Als Vorhabenbeginn ist der Abschluss von Lieferungs- und Leistungsverträgen anzusehen. Planungsarbeiten gelten nicht als Beginn der Maßnahme. Finanzielle Mittel müssen im Antragsjahr noch ausreichend zur Verfügung stehen.

Der Empfänger der Fördermittel ist einverstanden, dass ein Foto der fertig gestellten Anlage sowie ein anonymisiertes Kurzinterview im Rahmen der Sonderförderung durch die Stadt Langenfeld, z.B. auf der städt. Homepage oder in den sozialen Medien, als umgesetzte Beispielanlage veröffentlicht werden darf.

### 5. Förderungs Ausschlüsse

Nicht förderungsfähig sind:

- a. Anträge, die nach dem 31.10.2023 eingereicht werden.
- b. Maßnahmen, denen planungs- oder baurechtliche Belange entgegenstehen,
- c. Maßnahmen an gewerblich genutzten Gebäuden und Gebäudeteilen,
- d. Maßnahmen, mit deren Ausführung vor Erteilung eines Bewilligungsbescheides begonnen worden ist.

### 6. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Der Zuschuss beträgt 150 Euro für eine installierte Stecker- Solarstromanlage mit einer Solar-Leistung

von mindestens 0,3 kWp (Kilowatt peak, d.h. Nennleistung in kW).

Die Anlage darf eine Einspeise-Leistung von 600 Watt nicht überschreiten und muss entsprechend der zum Zeitpunkt der Installation gültigen Anforderungen des Netzbetreibers an das Stromnetz angeschlossen werden. Anlagen mit einer höheren Einspeise-Leistung als 600 Watt erhalten keine Förderung.

Die Gesamtsumme der Förderung je Haushalt ist auf 150 Euro begrenzt.

Sollte vom zuständigen Stromnetzbetreiber eine Einspeisesteckdose (siehe Punkt „2. Gegenstand der Förderung“) gefordert werden, können zusätzlich pauschal 50 € für die Installation beantragt werden (in diesem Fall steigt die Gesamtsumme der Förderung auf 200 Euro).

## 7. Vorrang anderer Fördermittel/Obergrenze der Förderung

Die Fördermittel dürfen mit Fördermitteln anderer Behörden und Institutionen nicht kumuliert werden.

## 8. Antrags- und Bewilligungsverfahren

Förderanträge sind beim Fachbereich Stadtentwicklung – Stichwort ‚Stecker-PV Förderung‘, Konrad-Adenauer-Platz 1 in 40764 Langenfeld oder per Mail an

photovoltaik-foerderung@langenfeld.de zu stellen.

Der unterschriebene Förderantrag ist von den Antragsberechtigten inklusive der, in der aktuell gültigen Förderrichtlinie geforderten Unterlagen, bei der Stadt Langenfeld an die oben genannte Anschrift unter Verwendung des vorgeschriebenen Antragsvordruckes in schriftlicher oder elektronischer Form (E-Mail) zu stellen.

Die Stadt Langenfeld behält sich vor, zusätzliche technische Unterlagen anzufordern. Die Stadt Langenfeld entscheidet über die vorliegenden Anträge im Rahmen der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel nach pflichtgemäßem Ermessen, unter Anwendung dieser Richtlinie. Sollten mehr Anträge eingehen, als Fördermittel zur Verfügung stehen, wird im Losverfahren entschieden. Für das Antrags- und Losverfahren werden alle Anträge berücksichtigt, die im Bewerbungszeitraum

(voraussichtlich vom 01.10.2023 bis zum 31.10.2023) eingegangen sind. Der Bewerbungszeitraum wird auf den bekannten Kanälen der Stadt Langenfeld veröffentlicht. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Zuschusses besteht nicht. Über den Antrag wird durch schriftlichen Bescheid entschieden. Dieser kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Für die Bewilligung muss der Antrag vollständig eingereicht werden. Die Bewilligung erfolgt unter Vorbehalt der Durchführung der dem Antrag zugrundeliegenden Maßnahmen und Einreichen des Ausgaben-/Leistungsnachweises.

## 9. Erforderliche Unterlagen

a. Dem Förderantrag müssen beigefügt werden:

i. Ein Angebot / begründete Kostenschätzung für die Stecker-Photovoltaikanlage

b. Für die Abrechnung müssen der bewilligenden Stelle die folgenden Unterlagen zugesandt werden:

i. das unterschriebene Formular: Abrechnung Förderung von Stecker-Photovoltaikanlagen auf dem Gebiet der Stadt Langenfeld 2023

ii. die Rechnung

iii. der Zahlungsbeleg (z.B. Quittung),

iv. eine Fotodatei von der montierten Anlage.

c. Im Bedarfsfall (Mieter\*innen) zusätzlich: eine Einverständniserklärung der Eigentümer\*in.

## 10. Leistungsnachweis

Der Baubeginn hat schnellstmöglich nach Zuschussbewilligung zu erfolgen, wobei die Anlage bis spätestens 6 Monate nach Erhalt des Bewilligungsbescheides in Betrieb sein muss. Der Förderempfänger/die Förderempfängerin hat bis zum Ende der oben genannten Frist, das unterschriebene Formular: Abrechnung Förderung von Stecker-Photovoltaikanlagen auf dem Gebiet der Stadt Langenfeld 2023 sowie den Kostennachweis (Rechnung) und einen Zahlungsbeleg jeweils in Kopie für die Installation der Anlage sowie auf Nachfrage die Anmeldebestätigung im Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur vorzulegen. Wurden bis zum Ablauf der Frist die Nachweise nicht erbracht, verliert der Bewilligungsbescheid seine Gültigkeit. Die Stadt Langenfeld behält sich das Recht vor, die fertig gestellte Anlage vor Ort zu besichtigen bzw. durch Beauftragte überprüfen zu lassen.

In begründeten Fällen, zum Beispiel bei Verzögerungen durch Materialknappheit oder fehlenden

Kapazitäten bei den ausführenden Firmen, kann die Frist auf Antrag einmalig verlängert werden.

## 11. Auszahlung

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach erfolgter Prüfung, der gemäß dieser Richtlinie vorzulegenden Unterlagen, Erklärungen, Rechnungen, Zahlungsbelege und Nachweise, auf der Grundlage des Bewilligungsbescheides durch den Fachbereich Stadtentwicklung. Die Unterlagen können als Kopie eingereicht werden. Alle Rechnungen und Nachweise sind spätestens bis 6 Monate nach Erhalt des Zuwendungsbescheids beim Fachbereich Stadtentwicklung - Stichwort ‚Stecker-PV Förderung‘, Konrad-Adenauer-Platz 1, 40764 Langenfeld, vorzulegen. Im Fall einer Fristverlängerung nach Ziffer 10 verlängert sich parallel auch diese Vorlagefrist.

## 12. Rückforderung von Zuschüssen und Mittelbildung

Die Stadt Langenfeld behält sich vor, Zuschüsse nebst Zinsen zurückzufordern, wenn diese nicht dem Zuwendungszweck entsprechend verwendet wurden oder wenn die geförderte Anlage innerhalb eines Zeitraumes von weniger als zehn Jahren nach Fertigstellung demontiert, stillgelegt oder anderweitig zweckentfremdet wird. Dieses ist der Stadt Langenfeld unverzüglich unaufgefordert mitzuteilen.

## 13. Fördervolumen und Zeitraum

Das Gesamtfördervolumen beträgt 12.500 € jährlich.  
Das Förderprogramm endet am 31.12.2023

## 14. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am 01.10.2023 in Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Änderung wird hiermit gemäß § 17 der Hauptsatzung der Stadt Langenfeld Rhld. öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (SGV NRW 2023) in der jeweils gültigen Fassung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Langenfeld Rhld. vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel angibt.

Langenfeld, den 30.08.2023

gez.

Frank Schneider

Bürgermeister

## **294 Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für die 1. Änderung des Bebauungsplanes „B-30 Gewerbe- und Landschaftspark Fuhrkamp-Ost“**

Gemäß den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) sowie den Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), die in den derzeit gültigen Fassungen zur Anwendung kommen, hat der Rat der Stadt Langenfeld in seiner Sitzung am 05.09.2023 die 1. Änderung des Bebauungsplanes „B-30 Gewerbe- und Landschaftspark Fuhrkamp-Ost“ als Satzung beschlossen.

Diese 1. Änderung des Bebauungsplanes wird nach § 13a BauGB als Plan der Innenentwicklung ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB durchgeführt.

Ziel der Bebauungsplanänderung ist es, eine planungsrechtliche Grundlage für eine Verbindung zweier Teilstandorte eines Langenfelder Unternehmens durch eine geschlossene Überquerung der Straße zu schaffen, durch die sich für das Unternehmen sowohl Personal als auch Material bewegen lässt. Mit der Änderungsplanung werden Optimierungen von Produktionsprozessen ermöglicht, die auch die Bindung des Unternehmens an den Standort Langenfeld festigen sollen und im Zuge der Standortentwicklung dem Erhalt bzw. der Schaffung von Arbeitsplätzen dienen.

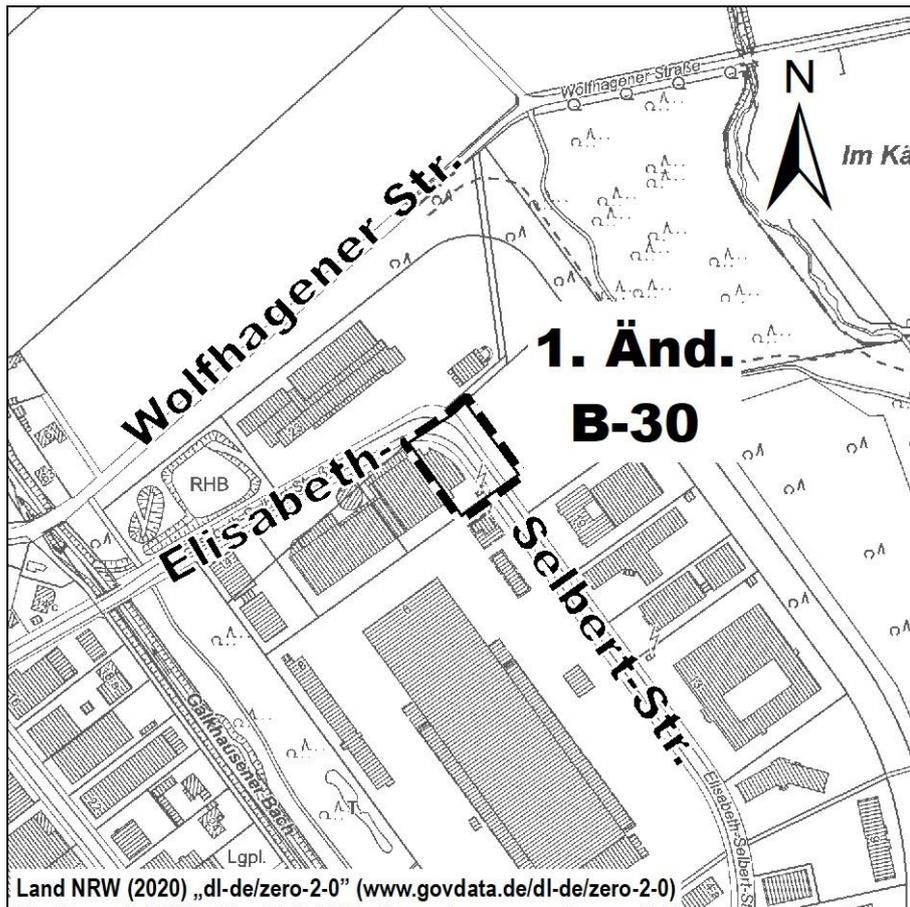
### **Gebietsbegrenzung der 1. Änderung des Bebauungsplanes „B-30 Gewerbe- und Landschaftspark Fuhrkamp-Ost“**

Das Plangebiet der 1. Änderung des Bebauungsplanes "B-30 Gewerbe- und Landschaftspark Fuhrkamp-Ost" liegt an der Elisabeth-Selbert-Straße rd. 2 km nordwestlich des Langenfelder Stadtzentrums. Die Größe des Geltungsbereiches der 1. Änderung beträgt ca. 2.650 m<sup>2</sup>.

- Im Westen: Eine Senkrechte auf der südöstlichen Grenze des Flurstücks 174 durch den östlichen Grenzpunkt des Flurstücks 171.
- Im Norden: Eine Verbindung des östlichen Grenzpunktes des Flurstücks 171 mit dem südlichen Grenzpunkt des Flurstücks 192. Ein Teil der südlichen Grenze des Flurstücks 192 bis zum Schnittpunkt einer um 10,0 m nach Nordosten verschobenen Parallelen der südwestlichen Grenze des Flurstücks 227.
- Im Osten: Eine um 10,0 m nach Nordosten verschobenen Parallelen der südwestlichen Grenze des Flurstücks 227 bis zum Schnittpunkt mit der nach Nordosten verlängerten südöstlichen Grenze des Flurstücks 174.
- Im Süden: Vom Schnittpunkt der nach Nordosten verlängerten südöstlichen Grenze des Flurstücks 174 mit der um 10,0 m nach Nordosten verschobenen Parallelen der südwestlichen Grenze des Flurstücks 227, über den östlichen Grenzpunkt des Flurstücks 174 und einen Teil der südöstlichen Grenze des Flurstücks 174 bis zum Ansatz der Senkrechten, die durch den östlichen Grenzpunkt des Flurstücks 171 geht.

Das Plangebiet liegt in der Flur 3 der Gemarkung Berghausen. Die Größe der Fläche beträgt rd. 0,3 ha.

Auf den zur Orientierung veröffentlichten Kartenausschnitt wird hingewiesen:



Die 1. Änderung des Bebauungsplanes „B-30 Gewerbe- und Landschaftspark Fuhrkamp-Ost“ kann mit der dazugehörigen Begründung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ab sofort im Rathaus der Stadt Langenfeld Rhld., Referat Stadtplanung und Denkmalschutz, Zimmer 296, Konrad-Adenauer-Platz 1, während der Dienststunden von Jedermann eingesehen werden.

Ebenso können die im Bauleitplan genannten technischen Regelwerke (z. B. DIN-Normen) im Fachbereich 5, Referat Stadtplanung und Denkmalschutz, Konrad-Adenauer-Platz 1, 40764 Langenfeld zu den Öffnungszeiten des Rathauses eingesehen werden.

Die Dienststunden sind

Montag bis Mittwoch	von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr:
Donnerstag	von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr;
Freitag	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Über den Inhalt der v. g. Änderung des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

## **Hinweise:**

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes „B-30 Gewerbe- und Landschaftspark Fuhrkamp-Ost“ und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der GO NRW beim Zustandekommen der 1. Änderung des Bebauungsplanes „B-30 Gewerbe- und Landschafts-park Fuhrkamp-Ost“ kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der vorgenannte Bebauungsplan wurde nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Langenfeld, Referat Stadtplanung und Denkmalschutz, vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Hiermit wird die vom Rat der Stadt Langenfeld am 05.09.2023 als Satzung beschlossene

1. Änderung des Bebauungsplanes „B-30 Gewerbe- und Landschaftspark Fuhrkamp-Ost“, Ort und Zeit der Bereithaltung sowie die aufgrund des BauGB und der GO NRW erforderlichen Hinweise gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit den §§ 7 Abs. 4 und 41 Abs. 1, Buchstabe "f" GO NRW und § 17 der Hauptsatzung der Stadt Langenfeld Rhld., öffentlich bekannt gemacht.

Mit Veröffentlichung der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Langenfeld tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes „B-30 Gewerbe- und Landschaftspark Fuhrkamp-Ost“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Langenfeld Rhld., 06.09.2023  
Gez.

Frank Schneider  
Bürgermeister

## **295 Bekanntmachung über die Aufstellung des Bebauungsplanes „RI-40 Neuenhof“**

Der Rat der Stadt Langenfeld hat gemäß den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in der derzeit gültigen Fassung, in seiner Sitzung am 05.09.2023 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan "Ri-40 Neuenhof" gemäß § 2 (1) BauGB beschlossen.

Ziel und Zweck der Planung ist der Erhalt bzw. die Entwicklung eines bestehenden Gewerbestandortes sowie die Schaffung von Entwicklungsmöglichkeiten für die unter Denkmalschutz stehende ehemalige Hofanlage „Neuenhof“ in Richtung Wohnen und Dienstleistungsgewerbe.

### **Gebietsbegrenzung des Bebauungsplanes „Ri-40 Neuenhof“:**

Im Norden: Ein Teil der südlichen Grenze des Flurstückes 101 (Flur 1),

Im Osten: Ein Teil der Westgrenze der Hildener Straße (Flurstück 2777, Flur 4),

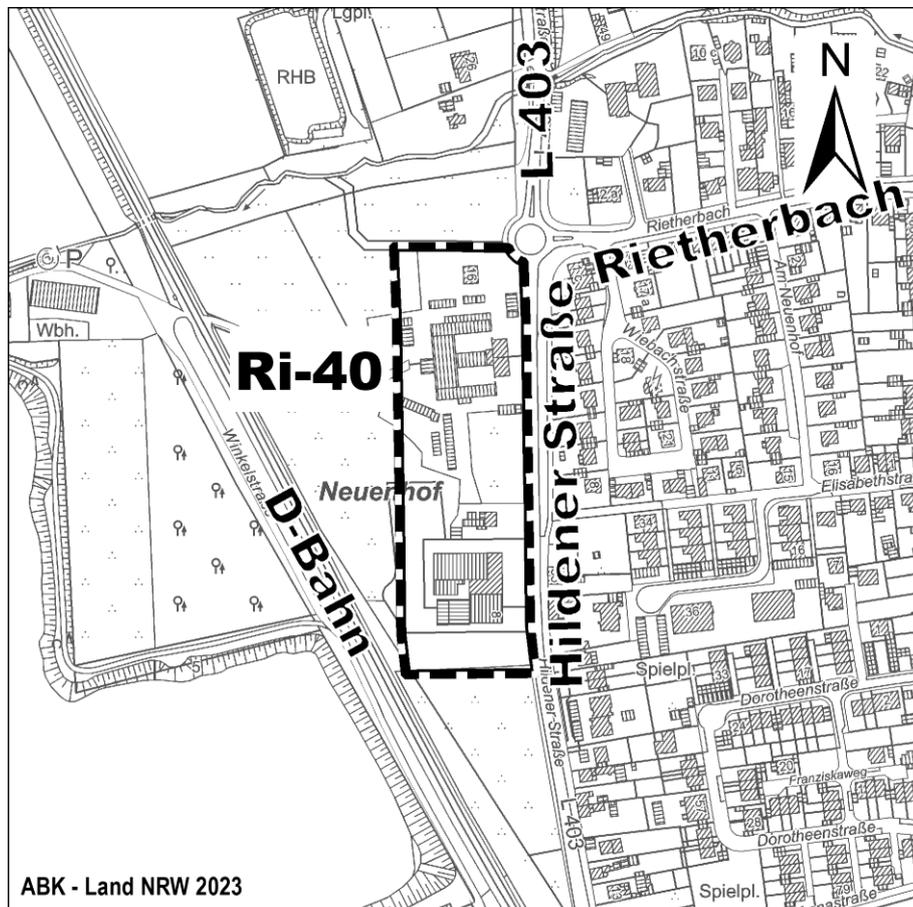
Im Süden: Eine 25 m nach Süden verschobene Parallele zur südlichen Flurstücksgrenze 137 (Flur 1) und deren östliche Verlängerung bis Westgrenze der Hildener Straße (Flurstück 2777, Flur 4),

Im Westen: Eine 80,0 m Parallele zur Westgrenze der Hildener Straße (Flurstück 2777, Flur 4) und im Norden anstelle der konkaven Ausrundung des Kreisverkehrsplatzes, eine gerade Verlängerung bis zum Schnittpunkt mit der Nordostgrenze des Flurstücks 99 (Flur 1).

Alle genannten Fluren bzw. Flurstücke liegen in der Gemarkung Richrath. Die Fläche des Geltungsbereiches beträgt rd. 2,2 ha. Im Geltungsbereich liegen die Flurstücke 99 (teilweise), 138 (teilweise), 40, 137 (teilweise) und 141 (teilweise). Die Planzeichnung des Bebauungsplanes setzt den räumlichen Geltungsbereich gemäß § 9 (7) BauGB zeichnerisch fest. Auf die Abgrenzung in der Planzeichnung wird verwiesen.

Der Bebauungsplan „Ri-40 Neuenhof“ wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung aufgestellt.

Auf den zur Orientierung veröffentlichten Kartenausschnitt wird hingewiesen:



Aufgrund des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan „Ri-40 Neuenhof“ können zur Sicherung der künftigen Planung gemäß § 15 BauGB Entscheidungen über Bauanträge bis zu einem Zeitraum von 12 Monaten zurückgestellt und Veränderungssperren gemäß § 14 BauGB erlassen werden.

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die Aufstellung des Bebauungsplanes „Ri-40 Neuenhof“ wird hiermit gemäß § 2 (1) BauGB in Verbindung mit § 17 der Hauptsatzung der Stadt Langenfeld öffentlich bekannt gemacht.

Langenfeld Rhld, 06.09.2023

Gez.

Frank Schneider  
Bürgermeister

**296 Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Langenfeld Rhld. (Straßenbaubeitragssatzung-SBS)**

Der Rat der Stadt Langenfeld Rhld. hat am 05. September 2023 folgende Satzung beschlossen:

**Satzung**  
**über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG**  
**für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Langenfeld Rhld.**  
**(Straßenbaubeitragssatzung – SBS)**

Der Rat der Stadt Langenfeld Rhld. hat in seiner Sitzung am 05.09.2023 aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 Satz 1 Satz 2 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW 1994 S. 666/SGV. NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV NRW S. 90) und der §§ 1, 2, 4 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW 1969 S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV NRW, S. 90), folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Erhebung des Beitrages**

- (1) Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Verbesserung von Anlagen im Bereich von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen und als Gegenleistung für die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme den Eigentümern und Erbbauberechtigten der erschlossenen Grundstücke erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Stadt Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Inhalt und Umfang der beitragsfähigen Maßnahmen werden durch das Bauprogramm bestimmt.

**§ 2**

## Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

(1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für

1. den Erwerb (einschließlich Erwerbsnebenkosten) und die Freilegung der für die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung der Anlagen benötigten Grundflächen,
2. den Wert der von der Stadt aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme,
3. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Verbesserung der Fahrbahn mit Unterbau, Tragschichten und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen,
4. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Verbesserung von
  - a) Rinnen und Randsteinen,
  - b) Radwegen einschließlich Sicherheitsstreifen,
  - c) Gehwegen,
  - d) kombinierten Rad- und Gehwegen
  - e) Beleuchtungseinrichtungen,
  - f) Entwässerungseinrichtungen für die Oberflächenentwässerung der Anlagen,
  - g) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
  - h) Parkflächen,
  - i) unselbständigen Grünanlagen,
  - j) Mischflächen.
5. den Wert der Sachleistungen der Stadt für die Freilegung der Grundflächen und für den Ausbau der Einrichtungen.
6. die Umwandlung einer Anlage in

a) eine Fußgängergeschäftsstraße

b) einen verkehrsberuhigten Bereich im Sinne des § 42 Abs. 4 a der Straßenverkehrsordnung (StVO)

(2) Die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sind nur insoweit beitragsfähig, als sie breiter sind als die anschließenden freien Strecken.

(3) Nicht beitragsfähig sind die Kosten

1. für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Straßen, Wege und Plätze,
2. für Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen), ferner für Brücken, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörenden Rampen.

## § 3

### **Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes**

(1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

(2) Kosten für die Herstellung von Entwässerungseinrichtungen, die sowohl der Entwässerung von Verkehrsanlagen als auch der Entwässerung der anliegenden Grundstücke dienen, sind dem beitragsfähigen Aufwand nur insoweit zuzurechnen, als sie durch die Entwässerung der Verkehrsanlagen bedingt sind.

(3) Die Stadt ermittelt den beitragsfähigen Aufwand jeweils für die einzelne öffentliche Anlage. Sie kann den Aufwand hiervon abweichend auch für zu bestimmende, selbständig nutzbare Abschnitte einer öffentlichen Anlage (Abschnittsbildung) oder für bestimmte Teile einer Anlage gemäß § 8 (Kostenspaltung) ermitteln.

## § 4

## Anteil der Stadt und der Beitragspflichtigen am Aufwand

- (1) Die Stadt trägt den Teil des beitragsfähigen Aufwandes, der dem Umfang der wahrscheinlichen Inanspruchnahme der Anlagen durch die Allgemeinheit entspricht. Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen (Anteil der Beitragspflichtigen nach Absatz 3). Der auf die Stadt entfallende Anteil für stadteigene Grundstücke wird so berechnet, als ob sie selbst beitragspflichtig wäre.

Zuschüsse Dritter sind zur Deckung der Anteile der Gemeinde und im Übrigen zur Deckung des von den Beitragspflichtigen zu tragenden Anteils zu verwenden, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat.

- (2) Überschreiten Anlagen die nach Abs. 3 anrechenbaren Breiten, so trägt die Stadt den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand allein. Bei den Bundes-, Landes- und Kreisstraßen beziehen sich die anrechenbaren Breiten der Fahrbahnen auf die Breite, die über die beitragsfreie Fahrbahnbreite nach § 2 Abs. 2 hinausgeht.
- (3) Der Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand nach Abs. 1 Satz 2 und die anrechenbaren Breiten der Anlagen werden wie folgt festgesetzt:

anrechenbare Breiten

bei (Straßenart)	in Kern-, Gewerbe u. Industrie- gebieten	im übrigen	Anteil der Beitrags- pflichtigen
<u>1. Anliegerstraßen</u>			
a) Fahrbahn	8,50 m	5,50 m	70 v. H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,40 m	je 2,40 m	70 v. H.
c) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	70 v. H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	70 v. H.
e) komb. Rad-/ Gehweg	je 4,50 m	je 4,50 m	70 v. H.
f) Beleuchtung und Ober- flächenentwässerung	-	-	70 v. H.
g) unselbständige Grünanlagen	4,00 m	4,00 m	70 v. H.
<u>2. Haupteerschließungsstraßen</u>			
a) Fahrbahn	8,50 m	6,50 m	40 v. H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,40 m	je 2,40 m	40 v. H.
c) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	60 v. H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	60 v. H.
e) komb. Rad-/ Gehweg	je 4,50 m	je 4,50 m	50 v. H.
f) Beleuchtung und Ober- flächenentwässerung	-	-	50 v. H.

g)	unselbständige Grünanlagen	je 4,00 m	je 4,00 m	60 v. H.
<u>3. Hauptverkehrsstraßen</u>				
a)	Fahrbahn	8,50 m	8,50 m	20 v. H.
b)	Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,40 m	je 2,40 m	20 v. H.
c)	Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	60 v. H.
d)	Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	60 v. H.
e)	komb. Rad-/ Gehweg	je 4,50 m	je 4,50 m	40 v. H.
f)	Beleuchtung und Ober- flächenentwässerung	-	-	40 v. H.
g)	unselbständige Grünanlagen	je 4,00 m	je 4,00 m	50 v. H.
<u>4. Hauptgeschäftsstraßen</u>				
a)	Fahrbahn	7,50 m	7,50 m	50 v. H.
b)	Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,40 m	je 2,40 m	50 v. H.
c)	Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	60 v. H.
d)	Gehweg	je 6,00 m	je 6,00 m	60 v. H.
e)	komb. Rad-/ Gehweg	je 4,50 m	je 4,50 m	55 v. H.

f) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	-	50 v. H.
g) unselbständige Grünanlagen	je 4,00 m	je 4,00 m	60 v. H.
 <u>5. Fußgängergeschäftsstraßen /Fußgängerzonen</u>			
einschl. Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	12,00 m	12,00 m	40 v. H.
 <u>6. Verkehrsberuhigte Bereiche</u> <u>im Sinne des § 42 Abs. 4 a StVO</u>			
Mischfläche einschl. Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	12,00 m	12,00 m	70 v. H.
 <u>7. Sonstige Fußgängerstraßen</u>			
Mischfläche einschl. Beleuchtung und Oberflächenentwässerung		3,00 m	70.v.H.
<p>Wenn bei einer Straße ein oder beide Parkstreifen fehlen, erhöht sich die anrechenbare Breite der Fahrbahn um die anrechenbare Breite des oder der fehlenden Parkstreifen, höchstens jedoch um je 2,50 m, falls und soweit auf der Straße eine Parkmöglichkeit geboten wird.</p>			
<p>(4) Die in Abs. 3 genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten.</p>			
<p>(5) Im Sinne des Absatzes 3 gelten als</p>			

1. Anliegerstraßen:

Straßen, die nach ihrer Verkehrsfunktion aufgrund der gemeindlichen Straßenplanung überwiegend dem Anliegerverkehr zu dienen bestimmt sind.

2. Haupterschließungsstraßen:

Straßen, die nach ihrer Verkehrsfunktion aufgrund der gemeindlichen Straßenplanung überwiegend der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Ziffer 3 sind.

3. Hauptverkehrsstraßen:

Straßen, die nach ihrer Verkehrsfunktion aufgrund der gemeindlichen Straßenplanung überwiegend dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Landes- und Kreisstraßen mit Ausnahme der Strecken, die außerhalb von Baugebieten und von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen liegen.

4. Hauptgeschäftsstraßen:

Straßen, in denen nach ihrer Verkehrsfunktion aufgrund der gemeindlichen Straßenplanung überwiegend die Frontlänge der Grundstücke mit Ladengeschäften oder Gaststätten im Erdgeschoss überwiegt, soweit es sich nicht um Hauptverkehrsstraßen handelt.

5. Fußgängergeschäftsstraßen:

Hauptgeschäftsstraßen, die nach ihrer Verkehrsfunktion aufgrund der gemeindlichen Straßenplanung überwiegend in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr gewidmet sind, auch wenn eine zeitlich begrenzte Nutzung für den Anlieferverkehr möglich ist.

6. verkehrsberuhigte Bereiche:

Straßen, die nach ihrer Verkehrsfunktion aufgrund der gemeindlichen Straßenplanung als Mischfläche gestaltet sind und nach § 42 Abs. 4a StVO beschildert sind.

7. sonstige Fußgängerstraßen:

Anliegerstraßen und Wohnwege, die nach ihrer Verkehrsfunktion aufgrund der gemeindlichen Straßenplanung in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen. Wohnwege sind öffentliche, aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen innerhalb der Baugebiete.

- (6) Die vorstehenden Bestimmungen (Absätze 3 - 5) gelten für öffentliche Plätze und einseitig anbaubare Straßen und Wege entsprechend. Dabei sind die anrechenbaren Breiten für Radwege, Parkstreifen, Grünanlagen und Gehwege nach Absatz 3 nur entlang der bebauten bzw. bebaubaren Grundstücke anzusetzen. Die anrechenbare Breite der Fahrbahn nach Absatz 3 ist bei einseitig anbaubaren Straßen und Wegen mit 2/3 zu berücksichtigen.
- (7) Grenzt eine Straße ganz oder in einzelnen Abschnitten mit einer Seite an ein Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet und mit der anderen Seite an ein sonstiges Baugebiet oder an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil und ergeben sich dabei nach Absatz 3 unterschiedliche anrechenbare Breiten, so gilt für die gesamte Straße die größte Breite.
- (8) Für Anlagen oder deren Teilanlagen, bei denen die festgesetzten anrechenbaren Breiten oder Anteile der Beitragspflichtigen offensichtlich nicht zutreffen, bestimmt der Rat durch Satzung im Einzelfall die anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen.

## § 5

### Verteilung des umlagefähigen Aufwandes

- (1) Der nach den §§ 2 - 4 ermittelte umlagefähige Aufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke nach deren Flächen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Art und Maß berücksichtigt.
- (2) Als Grundstücksfläche i.S. des Abs. 1 gilt bei Grundstücken im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zu Grunde zu legen ist.
- (3) Als Grundstücksfläche i.S. des Abs. 1 gilt bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes, die nicht insgesamt dem Innenbereich zuzuordnen sind,
  - a) soweit sie an die Erschließungsanlage unmittelbar angrenzen, die Fläche zwischen der gemeinsamen Grenze des Grundstücks mit der Anlage und einer im Abstand von 40 m dazu verlaufenden Linie. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Anlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.
  - b) soweit die Grundstücke nicht unmittelbar an die Anlage angrenzen, die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze, die der Anlage zugewandt ist und einer im Abstand von 40 m dazu verlaufenden Linie.

Überschreitet die bauliche Nutzung die Abstände nach Satz 1 Buchstabe a) oder Buchstabe b), so fällt die Linie zusammen mit der hinteren Grenze der baulichen Nutzung.

Die Tiefenbegrenzung ist nicht anzuwenden bei Grundstücken, die überwiegend gewerblich oder industriell genutzt werden bzw. werden können.

## § 6

## **Berücksichtigung des Maßes der Nutzung**

- (1) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche (§ 5) vervielfacht mit
- a) 100 v. H. bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss,
  - b) 125 v. H. bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen,
  - c) 150 v. H. bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen,
  - d) 175 v. H. bei einer Bebaubarkeit mit vier Vollgeschossen,
  - e) 200 v. H. bei einer Bebaubarkeit mit fünf Vollgeschossen,
  - f) 225 v. H. bei einer Bebaubarkeit mit sechs und mehr Vollgeschossen.
- (2) Als Vollgeschosse gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind.
- Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheit des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je vollendeten 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je vollendeten 2,30 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.
- Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt.
- (3) Für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:
- a) Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.

- b) Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen abgerundet werden.
- c) Ist keine Zahl der Vollgeschosse und keine Baumassenzahl sondern eine Wandhöhe und die Dachneigung festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Wandhöhe geteilt durch 3,5 wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen abgerundet werden. Ist die Dachneigung größer als 35° festgesetzt, erhöht sich die ermittelte Zahl der Vollgeschosse um 1.
- d) Ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch 3,5 wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen abgerundet werden.

Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse vorhanden oder zugelassen, so ist diese zugrunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl, die höchstzulässige Wandhöhe oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten werden.

Enthält eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB entsprechende Festsetzungen, so gelten die Regelungen der Buchst. a) bis d) entsprechend.

- (4) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl, die Wandhöhe und die Dachneigung oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, sowie für Grundstücke, auf denen eine Bebauung nicht zulässig ist, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse:
  - a) Bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Höhe des Bauwerkes geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen abgerundet werden.
  - b) Bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
  - c) Bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden können, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.
  - d) Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen, Stellplätze, Parkhäuser oder

Tiefgaragenanlagen zulässig oder vorhanden sind, wird ein Vollgeschoss je Nutzungsebene zugrunde gelegt.

## § 7

### **Berücksichtigung der Nutzungsart**

Die unterschiedliche Art der Nutzung wird wie folgt berücksichtigt:

- (1) Die Grundstücksfläche wird bei Grundstücken, die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (zum Beispiel landwirtschaftlicher Nutzung), wenn sie ohne Bebauung sind, vervielfacht mit
  - a) 3,33 v. H. bei einer Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland,
  - b) 1,67 v. H. bei forstwirtschaftlicher Nutzung (Waldbestand) oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen,
  - c) 100 v.H. bei einer der gewerblichen Nutzung vergleichbaren Nutzung (z.B. Bodenabbau).
- (2) Die nach §§ 5 und 6 festgelegten Faktoren (oder Verteilungseinheiten) werden
  - a) um 50 v.H. erhöht bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe, Messe, Ausstellung und Kongresse;
  - b) um 50 v.H. erhöht bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter Buchstabe a) genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist;

- c) um 50 v.H. erhöht bei Grundstücken außerhalb der unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Gebiete, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden (z.B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- und Schulgebäuden), wenn diese Nutzung nach Maßgabe der Geschossflächen überwiegt. Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschossfläche,
  
- d) um 50 v. H. ermäßigt bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z.B. Kirchengrundstücke, Friedhöfe, Sportanlagen, Campingplätze, Freibäder, Dauerkleingärten oder private Grünanlagen).

## § 8

### Kostenspaltung

Der Beitrag kann selbständig und ohne Einhaltung der Reihenfolge erhoben werden für

1. Grunderwerb,
2. Freilegung,
3. Fahrbahn, einschließlich der unselbständigen Park- und Abstellflächen, der Rinnen- und Randsteine,
4. Gehwege (zusammen oder einzeln),
5. Radwege (zusammen oder einzeln),
6. kombinierte Rad- und Gehwege (zusammen oder einzeln),
7. Mischflächen,
8. Straßenoberflächenentwässerungsanlagen,
9. Straßenbeleuchtungsanlagen,
10. Parkflächen,
11. Grünflächen.

Der Aufwand für Straßenbegleitgrün und Möblierung wird den beitragsfähigen Teileinrichtungen entsprechend der räumlichen Lage anteilig zugeordnet. Entsprechendes gilt für den Aufwand für Grunderwerb und Freilegung, sofern hierfür nicht ein gesonderter Beitrag nach Ziff. 1 oder 2 erhoben wird. Unbefestigte Rand- und Grünstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern gehören jeweils zu den unmittelbar angrenzenden Teileinrichtungen, soweit nicht das Bauprogramm etwas anderes bestimmt.

## **§ 9**

### **Vorausleistungen**

Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, kann die Stadt angemessene Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrags erheben.

Die Vorausleistung ist mit dem endgültigen Beitrag auch dann zu verrechnen, wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

## **§ 10**

### **Ablösung**

Der Beitrag kann vor Entstehen der sachlichen Beitragspflicht vertraglich abgelöst werden.

Der Ablösungsbetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Straßenbaubeitrages.

Durch die Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragsschuld abgegolten. Mehr- oder Minderforderungen, die sich aus der Höhe der endgültigen Beitragsschuld ergeben, werden nicht ausgeglichen.

Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

**§ 11**

**Entstehung der sachlichen Beitragspflichten**

- (1) Die sachlichen Beitragspflichten entstehen mit der
- a) endgültigen Herstellung der Anlage
  - b) endgültigen Herstellung des Abschnittes gemäß § 3 Abs. 3 und dem Abschnittsbildungsbeschluss
  - c) Beendigung der Teilmaßnahme gemäß § 8 (Kostenspaltung) und dem Ausspruch der Kostenspaltung.
- (2) Ist die Maßnahme mit Grunderwerb verbunden, so ist auch Merkmal der endgültigen Herstellung, dass die Grundstücke in das Eigentum der Stadt übergegangen sind.
- (3) Die beitragsfähigen Maßnahmen sind erst endgültig hergestellt, wenn das von der Stadt aufgestellte Bauprogramm erfüllt ist.

**§ 12**

**Beitragspflichtige**

- (1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Mehrere Eigentümer eines Grundstückes haften als Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück und im Fall des Abs. 2 auf dem Erbbaurecht.

**§ 13**

**Fälligkeit**

Der festgesetzte Beitrag und die Vorausleistung werden einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

**§ 14**

**Entscheidung durch den Bürgermeister**

- (1) Die Entscheidung über die Abrechnung eines bestimmten Abschnittes einer Anlage sowie über die Durchführung der Kostenspaltung wird dem Bürgermeister übertragen.
- (2) Die Entscheidung über eine Änderung des Bauprogramms wird dem Bürgermeister übertragen, soweit die von der Änderung betroffenen Maßnahmen einen Wert von 10.000 € nicht übersteigen.

**§ 15**

**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung vom 05.11.1980 in der Fassung vom 22.12.2004 außer Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 17 der Hauptsatzung der Stadt Langenfeld Rhld. öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (SGV NRW 2023) in der jeweils gültigen Fassung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Langenfeld Rhld. vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel angibt.

Langenfeld, den 06. September 2023

Gez.

Frank Schneider

Bürgermeister

**297      Aufgebot**

 Stadt-Sparkasse  
Langenfeld

Stadt-Sparkasse Langenfeld (Rhld.)  
Solinger Str. 51-59  
40764 Langenfeld

**Aufgebot**

Die Sparkassenbücher

1. 3022720076

2. \_\_\_\_\_

3. \_\_\_\_\_

4. \_\_\_\_\_

5. \_\_\_\_\_

wurden der Stadt-Sparkasse Langenfeld als verloren gemeldet.

Die Inhaber dieser Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen einer Frist von drei Monaten vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet, unter Vorlage der Sparkassenbücher ihre Rechte bei der Stadt-Sparkasse Langenfeld anzumelden.

Nach Ablauf der genannten Frist werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Langenfeld, den 06.09.2023

  
STADT-SPARKASSE LANGENFELD/RHLD.  
DER VORSTAND

Aushang vom \_\_\_\_\_ - \_\_\_\_\_

 Stadt-Sparkasse  
Langenfeld

Stadt-Sparkasse Langenfeld (Rhld.)  
Solinger Str. 51-59  
40764 Langenfeld

**Aufgebot**

Die Sparkassenbücher

1. 3020376731

2.

3.

4.

5.

wurden der Stadt-Sparkasse Langenfeld als verloren gemeldet.

Die Inhaber dieser Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen einer Frist von drei Monaten vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet, unter Vorlage der Sparkassenbücher ihre Rechte bei der Stadt-Sparkasse Langenfeld anzumelden.

Nach Ablauf der genannten Frist werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Langenfeld, den 24.08.2023

  
STADT-SPARKASSE LANGENFELD/RHLD.  
DER VORSTAND

Aushang vom \_\_\_\_\_ - \_\_\_\_\_

**298 Kraftloserklärung**

 Stadt-Sparkasse  
Langenfeld

Stadt-Sparkasse Langenfeld (Rhld.)  
Solinger Str. 51-59  
40764 Langenfeld

**Kraftloserklärung**

Die in Verlust geratenen Sparkassenbücher

1. 3020468447

2. \_\_\_\_\_

3. \_\_\_\_\_

4. \_\_\_\_\_

5. \_\_\_\_\_

werden hiermit für kraftlos erklärt.

Langenfeld, den 06.09.2023

  
STADT-SPARKASSE LANGENFELD/RHLD.  
DER VORSTAND

Aushang vom \_\_\_\_\_ - \_\_\_\_\_